



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsstand und –ausgaben der
Landesbeamtinnen und –beamten

III–70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Reihe BUND 2017/65

Reihe BURGENLAND 2017/8

Reihe KÄRNTEN 2017/7

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/15

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/12

Reihe SALZBURG 2017/7

Reihe STEIERMARK 2017/10

Reihe TIROL 2017/12

Reihe VORARLBERG 2017/7

Reihe WIEN 2017/15

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	7
Kenndaten	10
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Rechtsgrundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamtinnen und –beamten	14
Ausgangslage	15
Pensionsantrittsvoraussetzungen Bundesbeamtinnen und –beamte	18
Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte	21
Vergleich der Länder und der Stadt Wien	22
Vergleich der Pensionsantrittsarten	22
Pensionsantrittsalter	27
Hacklerregelung–ALT	29
Entwicklung der Ausgaben	32
Entwicklung der Anzahl an Bediensteten	34
Maßnahmen der Länder bzw. der Stadt Wien	35
Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	35
Weitergehende Maßnahmen der Länder bzw. der Stadt Wien	38
Krankenstandsmonitoring	42
Diagnosemonitoring	47
Pensionsstand und Daten der Landesbediensteten bzw. der Bediensteten der Stadt Wien	49
Einleitung	49
Pensionsstand und –ausgaben Burgenland	50
Bedienstete des Landes Burgenland	52
Pensionsstand und –ausgaben Kärnten	55
Bedienstete des Landes Kärnten	58
Pensionsstand und –ausgaben Niederösterreich	61
Bedienstete des Landes Niederösterreich	64

Pensionsstand und –ausgaben Oberösterreich _____	66
Bedienstete des Landes Oberösterreich _____	69
Pensionsstand und –ausgaben des Landes Salzburg _____	72
Bedienstete des Landes Salzburg _____	74
Pensionsstand und –ausgaben des Landes Steiermark _____	77
Bedienstete des Landes Steiermark _____	79
Pensionsstand und –ausgaben des Landes Tirol _____	82
Bedienstete des Landes Tirol _____	85
Pensionsstand und –ausgaben des Landes Vorarlberg _____	88
Bedienstete des Landes Vorarlberg _____	90
Pensionsstand und –ausgaben der Stadt Wien _____	93
Bedienstete der Stadt Wien _____	97
Schlussempfehlungen _____	100
Anhang I: Daten der Landesverwaltung Niederösterreich _____	103
Anhang II: Daten der Verwaltung der Stadt Wien _____	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gebarungüberprüfungen des RH betreffend das Pensionsrecht von Landesbeamtinnen und –beamten _____	16
Tabelle 2:	Kriterien für die Pensionsantrittsarten des Bundes _____	22
Tabelle 3:	Vergleich der Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte der Verwaltung und Krankenanstalten sowie für Bundesbeamtinnen und –beamte (2010 bis 2015) _____	23
Tabelle 4:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes _____	27
Tabelle 5:	Pensionsstand sowie Ausgaben für Beamtenpensionen und aktive Bedienstete _____	33
Tabelle 6:	Summe der Bediensteten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes _____	35
Tabelle 7:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten _____	51
Tabelle 8:	Bedienstete des Landes Burgenland _____	53
Tabelle 9:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten _____	56
Tabelle 10:	Bedienstete des Landes Kärnten _____	59
Tabelle 11:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten _____	62
Tabelle 12:	Bedienstete des Landes Niederösterreich _____	64
Tabelle 13:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten _____	68
Tabelle 14:	Bedienstete des Landes Oberösterreich _____	70

Tabelle 15:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten _____	73
Tabelle 16:	Bedienstete des Landes Salzburg _____	75
Tabelle 17:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten _____	78
Tabelle 18:	Bedienstete des Landes Steiermark _____	80
Tabelle 19:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten _____	83
Tabelle 20:	Bedienstete des Landes Tirol _____	85
Tabelle 21:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten _____	89
Tabelle 22:	Bedienstete des Landes Vorarlberg _____	91
Tabelle 23:	Pensionsantritte und Pensionsstand der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien _____	94
Tabelle 24:	Bedienstete der Stadt Wien _____	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vergleich der Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte der Verwaltung und Krankenanstalten sowie für Bundesbeamtinnen und –beamte (2010 bis 2015) _____	24
--------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F.
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
(f)f.	folgende (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 i.d.g.F.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Alle Länder und Stadt Wien

Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Gebarung der Länder hinsichtlich der Pensionen der Beamtinnen und Beamten der Länder bzw. der Stadt Wien. Die Überprüfung umfasste die Darstellung und Beurteilung der Inanspruchnahme der unterschiedlichen landesgesetzlichen Pensionsantrittsarten, des faktischen Pensionsantrittsalters, der Pensionsstände und –ausgaben sowie der Maßnahmen der Länder und der Stadt Wien zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters. Weiters wurde die Anzahl der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) der Länder, der Stadt Wien und des Bundes sowie der dafür auflaufende Personalaufwand vergleichend dargestellt. Der überprüfte Zeitraum bezog sich auf die Jahre 2010 bis 2015. (TZ 1)

Die Landeslehrerbeamtinnen und –beamten waren nicht Gegenstand dieses Berichts; diese wurden im RH-Bericht Landeslehrerpensionen Reihe Bund 2015/12 berücksichtigt. (TZ 1)

Pensionsstand und Daten der Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Stadt Wien

Das Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark, Tirol und Vorarlberg setzten Landesbedienstete im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten ein. In der Landesverwaltung lagen öffentlich-rechtliche (Beamtinnen und Beamte) und vertragsrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse vor. In den Landeskrankenanstalten waren die Landesbediensteten nahezu nur mit vertraglichen Dienstverhältnissen beschäftigt. (TZ 15)

Niederösterreich und Wien setzten ihre Bediensteten neben der Verwaltung und den Krankenanstalten auch in weiteren Bereichen ein. Dies betraf in Niederösterreich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und die Landesfeuerweherschule, in Wien Betriebe, Feuerwehr und Rettung, (Gemeinde)Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen. In diesen Bereichen waren sowohl in Niederösterreich als auch in Wien Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete beschäftigt. Aufgrund der von den Landesbediensteten unterschiedlich wahrgenommenen Aufgabenbereiche sind die Personalstände der Länder bzw. der Stadt Wien nicht direkt vergleichbar. (TZ 15)

Vergleich der Länder bzw. der Stadt Wien

Im Zeitraum 2010 bis 2015 wiesen Kärnten mit durchschnittlich 40,8 % und Wien mit durchschnittlich 50,2 % überaus hohe Anteile an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ihrer Beamtinnen und Beamten auf. Bei den übrigen Ländern lag der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen zwischen 8 % (Vorarlberg) und 19,0 % (Salzburg). (TZ 6)

Nach der Pensionsantritsart der „langen beitragsgedeckten Dienstzeit“ (Hacklerregelung–ALT) erfolgten von 2010 bis 2015

- 45 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten in Oberösterreich, der Steiermark und Vorarlberg und
- 50 % der Ruhestandsversetzungen der Beamtinnen und Beamten beim Bund sowie
- 62 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten in Niederösterreich und Tirol. (TZ 6)

Diese sogenannte Hacklerregelung–ALT ermöglichte Pensionierungen ab 60 Jahren; trotz der vorzeitigen Pensionierung kamen überwiegend keine Abschläge zur Anwendung. (TZ 6)

Die Stadt Wien wies im Zeitraum 2010 bis 2015 das niedrigste durchschnittliche Pensionsantrittsalter auf. Es belief sich über alle Bereiche der Stadt Wien auf 57,6 Jahre, für das Magistrat allein auf 58,1 Jahre. In Kärnten (59,5 Jahre) führte der 2010 äußerst hohe Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen, in Niederösterreich (über alle Bereiche des Landes 59,6 Jahre; für die Landesverwaltung allein 60,2 Jahre) die hohe Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT zu einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Landesbeamtinnen und –beamten von unter 60 Jahren. Ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter

wurde hingegen erreicht, wenn die Pensionsantrittsarten mit einem höheren gesetzlichen Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, in Anspruch genommen wurden. Das im Zeitraum 2010 bis 2015 durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter erreichte das Burgenland mit 61 Jahren bzw. Oberösterreich, Vorarlberg sowie der Bund mit jeweils 60,7 Jahren. **(TZ 7)**

In den Ländern stieg die Anzahl der Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger (Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen) von 2010 bis 2015 zwischen 1,2 % und 6,8 %. Der höchste Zuwachs lag in Niederösterreich mit 6,8 % vor; im Gegensatz dazu kam es in Tirol sogar zu einer Reduzierung des Pensionsstands um 1 %. **(TZ 9)**

Die Pensionsausgaben stiegen infolge der erhöhten Anzahl an Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfängern und den jährlichen Erhöhungen im Rahmen der Pensionsanpassung. Die Pensionsausgaben erhöhten sich von 2010 bis 2015 im Bund um 17,2 %, in den Ländern zwischen 8,2 % in Tirol und 17,4 % in Vorarlberg. **(TZ 9)**

Die Anzahl der aktiven Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete in der Verwaltung und den Krankenanstalten) stieg in Kärnten (0,4 %), Niederösterreich (2,7 %), Salzburg (3,3 %), Vorarlberg (10 %) und Tirol (11,3 %). Eine Reduzierung der Anzahl an aktiven Bediensteten erfolgte in der Steiermark (-1,4 %), im Burgenland (-3 %), in Oberösterreich (-9,6 %) und in Wien (-0,2 %) bzw. im Bund (-1,1 %). **(TZ 9)**

Die Gesamtanzahl der Bediensteten in den Landesverwaltungen und dem Magistrat Wien sank in Summe im Zeitraum 2010 bis 2015 um 2,2 %. Demgegenüber stieg die Gesamtanzahl der Bediensteten über alle Bereiche der Länder und der Stadt Wien um 0,6 % an, weil es in einigen Ländern insbesondere in den Krankenanstalten zu einem Anstieg der Anzahl der Landesbediensteten kam. **(TZ 10)**

Im Vergleich dazu beliefen sich die Personaleinsparungen des Bundes von 2010 bis 2015 auf rd. 1,1 %. **(TZ 10)**

Summe der Bediensteten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änderung 2010 bis 2015
	Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete in VBÄ)						in %
Landesverwaltungen und Magistrat Wien	44.768	44.181	43.891	43.332	43.671	43.804	-2,2
Landeskrankenanstalten und sonstige Bereiche ¹	112.063	112.081	111.886	112.352	112.959	113.925	1,7
Summe der Bediensteten in den Ländern und Stadt Wien gesamt	156.831	156.262	155.777	155.683	156.630	157.729	0,6
Summe der Bundesbediensteten	132.804	132.357	131.183	129.873	130.992	131.361	-1,1

¹ Niederösterreich: Landeskindergärten, Landesseniorenheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehr

Wien: Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Maßnahmen der Länder bzw. der Stadt Wien

Ein Vergleich der Krankenstandstage der Bediensteten war wegen der unterschiedlichen Zählweise der Abwesenheiten (z.B. bei Teilzeitkräften mit geblockter Arbeitszeit oder für Kurzzeitkrankenstände von ein bis drei Tagen) nicht möglich. **(TZ 13)**

Obwohl in der Stadt Wien die krankheitsbedingten Frühpensionierungen mehr als 50 % aller Pensionsantritte umfassten, hatte die Stadt Wien keine Analyse der medizinischen Gründe, die zu den Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorgenommen. **(TZ 14)**

Kenndaten

Bedienstete der Länder und der Stadt Wien
– Landesbedienstete der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten
– in Niederösterreich einschließlich Landesbedienstete in den Landeskindergärten, Landesjugendheimen, Landespflegeheimen und der Landesfeuerwehrschule
– Durch die Stellung von Wien als Land und Stadt sind im Personalstand zusätzlich zum Magistrat und Krankenanstaltenverbund auch die Bereiche Gemeindebetriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen umfasst.
– Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben sind die Personalstände der Länder nicht direkt vergleichbar.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten



	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe Länder	Bund
Bedienstete	Anzahl in VBÄ (per 31. Dezember 2015)										
Beamtinnen und Beamte	274	1.478	5.511	2.340	1.065	2.091	1.263	276	18.511	32.809	74.768
Vertragsbedienstete	3.228	8.386	28.160	8.946	6.060	18.814	8.551	4.574	38.202	124.921	56.593
Summe	3.502	9.863	33.671	11.286	7.125	20.905	9.814	4.850	56.713	157.729	131.361
Ausgaben für Aktive	in Mio. EUR (2015)										
Beamtinnen und Beamte	21,28	98,60	335,57	183,67	73,31	129,43	80,99	29,42	1.019,30	1.971,57	n.v.
Vertragsbedienstete	141,39	428,80	1.323,45	632,57	311,02	878,55	396,71	262,30	1.554,07	5.928,86	n.v.
Dienstgeberbeiträge, Sonstiges	33,96	103,09	344,07	210,39	79,15	234,19	125,66	76,76	480,69	1.687,96	n.v.
Summe	196,64	630,49	2.003,09	1.026,63	463,48	1.242,18	603,36	368,48	3.054,06	9.588,39	8.690,40
Pensionsarten (Beamtinnen und Beamte)	Anzahl Pensionierungen (Summe 2010 bis 2015)										
Alterspension	5	10	7	43	– ¹	101	9	4	105	284	– ¹
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	47	156	129	220	134 ¹	146	42	29	824	1.727	3.408 ¹
Korridorpension	60	21	5	60	61	1	6	–	–	214	1.397
Dienstunfähigkeit	16	129	195	96	51	117	31	6	2.291	2.932	2.914
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40 = Hacklerregelung–ALT)	–	–	722	353	23	314	142	31	477	2.062	8.788
sonstige Gründe	–	–	112 ⁴	17 ⁵	–	–	–	–	871 ⁶	1.000	966 ⁷
Gesamtanzahl der Pensionierungen (Beamtinnen und Beamte)	128	316	1.170	789	269	679	230	70	4.568	8.219	17.473
	in Jahren										
durchschnittliches Pensionsantrittsalter ³ Beamtinnen und Beamte	61,0	59,5	59,6	60,7	60,5	60,6	60,6	60,7	57,6	58,8	60,7
	Anzahl (per 31. Dezember 2015)										
Pensionsstand (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene) ²	688	1.746	4.983	3.708	1.692	3.889	1.531	389	22.261	40.887	96.104
	in Mio. EUR (2015)										
Pensionsausgaben (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)	31,30	78,28	217,18	168,22	81,64	155,04	77,20	27,57	780,91	1.617,34	3.952,00
minus Einnahmen durch Pensions- und Sicherheitsbeiträge	4,45	14,29	46,08	32,08	28,32	19,79	26,42	3,92	137,28	312,63	n.v.
ergibt Nettopensionsausgaben	26,85	63,99	171,10	136,13	53,32	135,25	50,79	23,65	643,64	1.304,72	n.v.

Rundungsdifferenzen möglich
n.v. nicht verfügbar

¹ Salzburg, Bund: Summe Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter und Alterspension

² Burgenland, Steiermark: Anzahl der Pensionen

³ gewichteter Durchschnitt

⁴ Niederösterreich: Vorruhestandsmodell

⁵ Oberösterreich: Summe amtswegige Ruhestandsversetzungen und Schwerarbeit

⁶ Wien: Summe Vorruhestandsregelung und Organisationsänderung

⁷ Bund: Summe Lehrermodell und Schwerarbeitermodell

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten



Bedienstete der Landesverwaltungen und des Magistrats Wien

Verwaltung im engeren Sinn ohne Krankenanstalten, Kindergärten, Jugendheime, Seniorenheime, Pflegeheime, Feuerwehr, Betriebe usw.

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe Länder
Bedienstete	Anzahl in VBÄ (per 31. Dezember 2015)									
Beamtinnen und Beamte	270	1.402	3.868	1.977	1.006	2.018	1.259	276	4.739	16.814
Vertragsbedienstete	1.501	2.058	4.252	3.930	1.434	4.173	2.023	1.310	6.309	26.989
Summe	1.771	3.460	8.120	5.907	2.440	6.191	3.282	1.586	11.048	43.804
Ausgaben für Aktive	in Mio. EUR (2015)									
Beamtinnen und Beamte	21,02	92,28	246,40	151,75	67,16	124,90	80,64	29,42	275,17	1.088,74
Vertragsbedienstete	60,26	88,25	158,19	243,71	53,27	170,36	76,02	68,73	249,20	1.167,99
Dienstgeberbeiträge, Sonstiges	15,95	28,54	60,19	94,25	19,63	61,08	44,39	22,27	87,25	433,55
Summe	97,24	209,06	464,78	489,71	140,06	356,33	201,05	120,42	611,62	2.690,27
Pensionsarten (Beamtinnen und Beamte)	Anzahl Pensionierungen (Summe 2010 bis 2015)									
Alterspension	4	10	7	22	– ¹	99	9	4	22	177
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	43	138	108	181	94 ¹	134	40	29	240	1.007
Korridorpension	59	21	5	41	55	1	6	–	–	188
Dienstunfähigkeit	16	117	67	52	41	111	31	6	361	802
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40 = Hacklerregelung–ALT)	–	–	375	258	19	291	139	31	146	1.259
sonstige Gründe	–	–	43 ³	9 ⁴	–	–	–	–	133 ⁵	185 ⁶
Gesamtanzahl der Pensionierungen (Beamtinnen und Beamte)	122	286	605	563	209	636	225	70	902	3.618
	in Jahren									
durchschnittliches Pensionsantrittsalter ² Beamtinnen und Beamte	60,9	59,4	60,2	60,8	60,1	60,7	60,6	60,7	58,1	59,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Salzburg: Summe Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter und Alterspension

² gewichteter Durchschnitt

³ Niederösterreich: Vorruhestandsmodell

⁴ Oberösterreich: Summe amtswegige Ruhestandsversetzungen und Schwerarbeit

⁵ Wien: Summe Vorruhestandsregelung und Organisationsänderung

⁶ Bund: Summe Lehrermittelmodell und Schwerarbeitermodell

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Gebarung der Länder und der Stadt Wien hinsichtlich der Pensionen ihrer Beamtinnen und Beamten.¹ Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2010 bis 2015.

Die Ziele der Gebarungsüberprüfung umfassten die Darstellung und Beurteilung der Inanspruchnahme der unterschiedlichen landesgesetzlichen Pensionsantrittsarten, des faktischen Pensionsantrittsalters, der Pensionsstände und –ausgaben sowie der Maßnahmen der Länder und der Stadt Wien zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters. Weiters wurde die Anzahl der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) der Länder, der Stadt Wien und des Bundes sowie der dafür auflaufende Personalaufwand vergleichend dargestellt.

Die Ergebnisse der mit vorliegender Gebarungsüberprüfung gleichzeitig erhobenen Daten zur Pensionsanpassung sowie zur Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wurden im RH–Bericht „Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“ Reihe Bund 63/2017 veröffentlicht.

(2) Zu dem im April 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA, die Vorarlberger und die Steiermärkische Landesregierung im Mai 2017, die Burgenländische, die Tiroler und die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat im Juni 2017 und die Kärntner und die Salzburger Landesregierung im Juli 2017 Stellung. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom Juni 2017 betrifft den RH–Bericht „Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“ und gilt laut Auskunft des Amtes der Landesregierung auch für den vorliegenden RH–Bericht. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BKA, die Kärntner, die Niederösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung sowie an den Wiener Stadtsenat im Dezember 2017. Zur Stellungnahme der Burgenländischen, der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung war keine Gegenäußerung erforderlich.

(3) Die Tiroler Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der RH erstmalig zum Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung zwei Berichte („Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“ und „Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten“) vorgelegt habe. Die Wortinterpretation des mit dem Art. 127 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**) fast wortgleichen § 15 des Rechnungshofgesetzes (**RHG**) 1948 („Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung der Landesregierung mit. Diese hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu neh-

¹ Eine dazu gleichartige Gebarungsüberprüfung betreffend die Landeslehrerbeamtinnen und –beamten erfolgte 2014 und ist im Bericht Landeslehrerpensionen Reihe Bund 2015/12 veröffentlicht.

men.“) ließe die Auslegung, ein Prüfungsergebnis auf zwei Berichte aufzuteilen, nicht zu und stelle auch eine Abkehr von der Praxis des RH bei vorangegangenen Prüfungen dar.

Zudem merkte die Tiroler Landesregierung an, dass sich der Prüfungsauftrag ausdrücklich auf die Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten beziehe und Vertragsbedienstete, wie sie auch in diesem Bericht dargestellt werden, nicht Thema der gegenständlichen Prüfung seien.

(4) Der RH weist darauf hin, dass weder das B–VG noch das RHG nähere Vorgaben über die formale Gestaltung des Berichts des RH – der im vorliegenden Fall aus Gründen der thematischen Aufteilung in zwei Teilen vorgelegt wird, die eine Einheit bilden – enthalten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der dem Bundesland Tirol zugestellte Prüfungsauftrag der Information über die beabsichtigte Durchführung einer Gebärungsüberprüfung und einer allgemeinen Umschreibung des Prüfungsgegenstandes dient, jedoch keinesfalls – weil grundsätzlich immer die gesamte Gebarung des Bundeslandes Tirol einer Kontrolle durch den RH unterliegt – den Umfang der tatsächlich durchgeführten Gebärungsüberprüfung inhaltlich beschränkt.

Rechtsgrundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamtinnen und –beamten

2 (1) Das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten gilt auf Lebenszeit. Dafür erhält die Beamtin und der Beamte vom Dienstgeber in der Aktivzeit den Monatsbezug und im Ruhestand einen Ruhebezug. Vor den Pensionsreformen wurde der Letztbezug als Berechnungsgrundlage für den Ruhebezug herangezogen, das volle Ausmaß wurde bereits nach 35 Dienstjahren erreicht und das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge vom Ruhebezug) lag bei 60 Jahren. Zur Erhöhung der Leistungsgerechtigkeit und Sicherung der langfristigen Finanzierung führte der Bund von 1997 bis 2005 mehrere Pensionsreformen durch. Diese hoben insbesondere das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter schrittweise auf 65 Jahre an, leiteten die Pensionsberechnung vom Letztbezugsprinzip schrittweise auf eine lebenslange Durchrechnung der Aktivbezüge über und sahen für Beamtinnen und Beamte ab dem Geburtsjahrgang 1955 eine Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) vor.

Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionsreform des Bundes (Rechtsslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren,

einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegehälter in einer früheren Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig beurteilt.

In derselben Gebarungsüberprüfung hatte der RH die Berechnung der Ruhegehälter der Bundesbeamtinnen und –beamten nach dem Pensionskonto des APG als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Bundesbeamtinnen und –beamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamtinnen und –beamte, Landeslehrerbeamtinnen und –beamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.

(2) Nach dem Bund führten auch die Länder eigenständige Reformen hinsichtlich der Landesbeamtenpensionen durch. Diese betrafen vor allem die schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters auf — im Endausbau der Reformen — 65 Jahre, den Übergang vom Letztbezugsprinzip auf eine schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und eine Erhöhung der erforderlichen Gesamtdienstzeit. Ein Teil der Länder übernahm auch das Pensionskonto des APG und harmonisierte damit das Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und –beamten mit jenem der Vertragsbediensteten und ASVG-Versicherten.

Ausgangslage

3.1

(1) Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechts ihres Personals (einschließlich des Pensionsrechts ihrer Beamtinnen und Beamten) war bis 1999 gemäß B-VG mit einem Homogenitätsgebot (Art. 21 Abs. 1 Z 2) verknüpft. Demgemäß waren die Landesgesetzgeber an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften von Bundes- und Landesdienstrechten verhindern. Seit Wegfall dieses Gebots bestehen lediglich Informationspflichten hinsichtlich legislativer Vorhaben.

Im Paktum vom 11. Oktober 2007 zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder und der Bund, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich eine — unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen — finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes bis Ende 2009 abschließen würden.

(2) Zwecks Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reformen stellte der RH die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Reformen gegenüber dem Bund ver-

gleichend dar. Dazu überprüfte der RH 2006 bis 2008 die Systematik der Landesbeamtinnenpensionen im Rahmen von drei Gebarungsüberprüfungen:

Tabelle 1: Gebarungsüberprüfungen des RH betreffend das Pensionsrecht von Landesbeamtinnen und –beamten

		Gleichlautende Berichte	
1.	von Mai 2006 bis September 2006	Bund	Reihe Bund 2007/9
		Burgenland	Reihe Burgenland 2007/4
		Niederösterreich	Reihe Niederösterreich 2007/8
		Salzburg	Reihe Salzburg 2007/5
2.	von September 2007 bis November 2007	Kärnten	Reihe Kärnten 2008/4
		Oberösterreich	Reihe Oberösterreich 2008/4
		Steiermark	Reihe Steiermark 2008/5
3.	von Februar 2008 bis Mai 2008	Bund	Reihe Bund 2009/8
		Tirol	Reihe Tirol 2009/3
		Vorarlberg	Reihe Vorarlberg 2009/3
		Wien	Reihe Wien 2009/4

Quelle: RH

Von September 2008 bis Oktober 2008 erfolgten zwei ergänzende Gebarungsüberprüfungen zur Aktualisierung der Datenlage.

Im Hinblick auf eine finanziell gleichwertige Umsetzung beurteilte der RH

- einerseits die Pensionsanwartschaften im Übergangszeitraum der landesspezifischen Reformen im Vergleich mit den Bundesbeamtinnen und –beamten und
- andererseits, ob im Endausbau der Reformen das Pensionskonto des APG bzw. ob dazu finanziell gleichwertige Regelungen vorlagen.

Da die Länder ihre Pensionsreformen zeitlich erst nach dem Bund vornahmen, werden auch bei finanziell gleichwertigen Regelungen die entsprechenden Einsparungen später als bei den Bundesbeamtinnen und –beamten eintreten.

(3) Das Ergebnis der Querschnittsüberprüfung veröffentlichte der RH im Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ in der Reihe Bund 2009/10. Dabei beurteilte der RH die Reformen Niederösterreichs, der Steiermark und Vorarlbergs als vollständig gleichwertig und die Reformen Oberösterreichs im Endausbau als finanziell gleichwertig zum Bund. Hinsichtlich der Reformen im Burgenland und in Salzburg erstattete der RH Empfehlungen, die im Burgenland vollständig umgesetzt bzw. in Salzburg durch Entfall der Pragmatisierung gleichwertig umge-

setzt wurden. Kärnten führte 2011 eine umfassende Reform des Pensionsrechts für Landesbeamtinnen und –beamte durch, die der RH im Rahmen der Gesetzesbegutachtung im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich als finanziell gleichwertig zum Bund beurteilt hatte.

Auch die Pensionsreformen von Tirol und Wien erhöhten das gesetzliche Pensionsantrittsalter schrittweise auf 65 Jahre und die Gesamtdienstzeit für die Beamtinnen und Beamten schrittweise auf 45 Jahre. Hinsichtlich der erzielbaren Einsparung bei der Höhe der künftigen Pensionsanwartschaften waren die Reformen jedoch gegenüber dem Bund nicht gleichwertig. Sie sahen weder für neu aufgenommene Beamtinnen und Beamte eine Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG vor, noch waren ihre Pensionsregelungen hinsichtlich der erzielbaren Einsparungen gegenüber dem Bund finanziell gleichwertig.

Tirol hatte dem RH in seiner damaligen Stellungnahme jedoch entgegnet, dass z.B. die höheren Pensionsanwartschaften im Akademikerbereich langfristig durch höhere Einnahmen von Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen ausgeglichen würden und die Tiroler Reform die Einsparungspotenziale des Bundes langfristig im Endausbau der Reform erreichen werde.

Die Beurteilung der Pensionsreformen der Länder und der Stadt Wien war jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

3.2 Der vorliegende Bericht stellt hinsichtlich des Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und –beamten im weiteren die Pensionsantrittsvoraussetzungen und deren unterschiedliche Inanspruchnahme bei der Ruhestandsversetzung dar.

3.3 Tirol

(1) Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung hätten sich — wie vom RH im Bericht angeführt — der Bund und die Länder im Paktum aus dem Jahre 2007 darauf geeinigt, finanziell gleichwertige Pensionsreformen umzusetzen. Gegenstand dieser Vereinbarung sei demnach nicht die vom RH bisher ins Treffen geführte Pensionsharmonisierung (APG-Modell des Bundes), sondern einzig die finanziell gleichwertige Umsetzung.

(2) Weiters hätten die Länder ihre Pensionsreformen zeitlich erst nach dem Bund vorgenommen und deshalb würden bei prinzipiell gleichwertigen Regelungen die entsprechenden Einsparungen später als beim Bund eintreten. Dies stehe jedoch mit dem gegenständlichen Prüfzeitraum des RH (2006 bis 2016) im Widerspruch, zumal die im Jahre 2007 beschlossenen, ausgabenseitig wirksamen Reformmaß-

nahmen des Landes Tirol vor deren Inkrafttreten (1. Jänner 2008) gar nicht hätten wirksam werden können.

3.4 Tirol

(1) Der RH entgegnete der Tiroler Landesregierung, dass die Beurteilung der Tiroler Pensionsreform im RH-Bericht „Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien“ (Reihe Tirol 2009/3) dargelegt wurde. Im damaligen Bericht hatte der RH einerseits beurteilt, ob die Pensionsanwartschaften im Übergangszeitraum der landesspezifischen Reformen im Vergleich mit den Bundesbeamtinnen und –beamten finanziell gleichwertig waren. Andererseits hatte der RH auch überprüft, ob im Endausbau der landesspezifischen Reformen das Pensionskonto des APG oder zum Pensionskonto des APG finanziell gleichwertige Regelungen vorlagen. Daher bestätigte der RH gegenüber der Tiroler Landesregierung, dass im damaligen Bericht das APG-Modell des Bundes oder dazu finanziell gleichwertige Reformen als Maßstab herangezogen wurden. Die Beurteilung der Tiroler Pensionsreform ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts bzw. des weiteren Berichts „Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“.

(2) Der RH entgegnete der Tiroler Landesregierung, dass sich der Prüfungszeitraum des vorliegenden Berichts auf die Jahre 2010 bis 2015 bezog. Ziel dieser Gebärungsüberprüfung war es, die Entwicklung des Pensionsantrittsalters darzustellen und die Maßnahmen der Länder im Hinblick auf die Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landesbeamtinnen und –beamten zu unterstützen.

Pensionsantrittsvoraussetzungen Bundesbeamtinnen und –beamte

4.1 Die konkreten Voraussetzungen für einen Übertritt bzw. eine Versetzung einer Bundesbeamtin und eines Bundesbeamten in den Ruhestand sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt. Das Pensionsgesetz 1965 legte die Abschläge bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Ruhestandsversetzung fest.

Die Abschläge in Prozentpunkten pro Jahr bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (ein Prozentpunkt entspricht 1,25 %) waren bei der Pensionsberechnung (Rechtslage 2004) von der 80%igen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Im Ergebnis reduzierten die Abschläge die Höhe der Pension gegenüber einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter.

Folgende Varianten für die Versetzung in den Ruhestand bestehen:

1. Alterspension (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung)

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt (von Gesetzes wegen) mit Ablauf des Jahres, in dem die Bundesbeamtin bzw. der Bundesbeamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung zum gesetzlichen Pensionsalter (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung)

Durch schriftliche Erklärung der Bundesbeamtin bzw. des Bundesbeamten wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats bewirkt, sofern sie bzw. er das gesetzliche Pensionsalter (Regelpensionsalter) erreicht hat. Dieses steigt von 61,5 Jahren (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1942) schrittweise mit dem Geburtsjahrgang an und erreicht den Endausbau von 65 Jahren mit dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952.

3. Korridorpension (Abschläge 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage sowie zusätzlich 2,1 % von der berechneten Gesamtpension pro Jahr)

In dieser Variante wird die Ruhestandsversetzung durch schriftliche Erklärung der Bundesbeamtin bzw. des Bundesbeamten ab Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sein 62. Lebensjahr vollendet hat, bewirkt, sofern zu diesem Zeitpunkt 37,5 Jahre ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorliegen.

Die Abschläge der Korridorpension (Korridorpension–ALT) für Geburtsjahrgänge bis 1953 betragen 1,68 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter; diese waren aber unabhängig vom 10 %–Verlustdeckel anzuwenden.

Die Abschläge der Korridorpension–NEU für Geburtsjahrgänge ab 1954 betragen 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65). Zusätzlich werden 2,1 % Abschläge von der Bruttopension pro Jahr vorzeitiger Ruhestandsversetzung gegenüber dem Regelpensionsalter (65) abgezogen. Die für diese Antrittsvariante notwendige Gesamtdienstzeit steigt pro Kalenderjahr um sechs Monate bis 40 Jahre für Pensionsantritte ab dem Jahr 2017.

4. Dienstunfähigkeit (Abschläge 3,36 Prozentpunkte pro Jahr)

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Bundesbeamtin bzw. der Bundesbeamte infolge ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung die dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr bzw. ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie bzw. er nach ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist. Die Abschläge belaufen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) und waren mit 18 Prozentpunkten gedeckelt.

5. Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“; keine Abschläge für Geburtsjahrgänge bis 1953)

Vor 1954 Geborenen stand diese Variante ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit offen (Hacklerregelung–ALT). Ein Nachkauf von Schul– und Studienzeiten für die Gesamtdienstzeit war zulässig; Abschläge waren bei der Hacklerregelung–ALT nicht anzuwenden. (Eine dazu gleichartige Hacklerregelung–ALT galt auch für ASVG–Versicherte: Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter betrug bei der Hacklerregelung–ALT im ASVG bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.)

Die Hacklerregelung–NEU gilt für ab 1954 Geborene und ermöglicht eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 62. Lebensjahrs bei Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit. Ein Nachkauf von Schul– und Studienzeiten ist nicht zulässig; die Abschläge belaufen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren.

6. „Lehrermodell“ (Abschläge 4 Prozentpunkte pro Jahr): nur Bund

Bei dieser nur Bundes– bzw. Landeslehrerbeamtinnen und –beamten zugänglichen Variante wird auf schriftlichen Antrag der Beamtin bzw. des Beamten die Versetzung in den Ruhestand höchstens fünf Jahre vor dem jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalter (Regelpensionsalter, siehe Punkt 2) bewirkt. Diese Antrittsvariante kann nur von vor dem 1. Jänner 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten und bis 31. Dezember 2013 gewählt werden. Die Abschläge betragen 4 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter und sind in Summe nicht gedeckelt.

7. „Schwerarbeiterregelung“ (Abschläge 1,44 Prozentpunkte pro Jahr)

Seit 2007 erfolgt bei Vorliegen von zumindest zehn Jahren Schwerarbeit (innerhalb der letzten 20 Jahre) auf Antrag eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr. Die Anerkennung von Schwerarbeit ist gesetzlich definiert und betrifft in den Gebietskörperschaften beispielsweise den Exekutivdienst und Krankenpflagedienst. Voraussetzung sind 42 Jahre Gesamtdienstzeit, die Abschläge belaufen sich auf 1,44 Prozentpunkte pro Jahr. (Diese Pensionsantrittsart wird faktisch erst für Geburtsjahrgänge ab 1954 zur Anwendung kommen, weil die Hacklerregelung–ALT für die Geburtsjahrgänge bis 1953 für die Bediensteten eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung gewährt.)

Die Pensionsantrittsvarianten für ASVG–pensionsversicherte Männer sind dazu weitgehend gleich; ASVG–versicherte Frauen weisen bis zum Geburtsjahrgang 1964 ein um fünf Jahre geringeres Regelpensionsalter auf.

4.2

Der RH stellte fest, dass die Pensionsantrittsarten für die Bundesbeamtinnen und –beamten jenen des ASVG für Männer entsprachen.

Der RH kritisierte erneut, dass die Sonderregelung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund langer beitragsgedeckter Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT des Bundes) für die Geburtsjahrgänge bis 1953 nicht nur das besonders niedrige Pensionsantrittsalter von 60 Jahren ermöglichte, sondern darüber hinaus trotz vorzeitigen Pensionsantritts keine Abschläge zur Reduzierung der Pensionshöhe angewendet wurden (siehe auch Reihe Bund 2009/10, TZ 25 bzw. Reihe Bund 2015/12, TZ 49).

Der RH hob positiv hervor, dass die Hacklerregelung–NEU für die Geburtsjahrgänge ab 1954 einen Pensionsantritt erst ab 62 Jahren mit 42 Jahren beitragsgedeckter Dienstzeit und Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr vorsieht.

Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte

5

Die Pensionsantrittsarten für die Beamtinnen und Beamten der Länder und der Stadt Wien (eine spezifische Beschreibung erfolgt in den **TZ 15** ff. des vorliegenden Berichts) waren grundsätzlich ähnlich zu jenen der Bundesbeamtinnen und –beamten. Die einzelnen Bezeichnungen unterschieden sich jedoch teilweise von jenen des Bundes. Der RH stellte daher in der folgenden Tabelle die Pensionsantrittsarten der Bundesebene mit jenen der Länder und der Stadt Wien nach folgenden Kriterien zusammen:

Tabelle 2: Kriterien für die Pensionsantrittearten des Bundes

Pensionsantrittearten für Bundesbeamtinnen und –beamte	Kriterien
Alterspension	Übertritt in den Ruhestand ab 65 Jahren; keine Abschläge vom Ruhebezug
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter: steigt schrittweise von 61,5 in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang und erreicht im Endausbau 65 ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952	Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach Erreichen des schrittweise (in Abhängigkeit des Geburtsjahrgangs) steigenden Pensionsantrittsalters; keine Abschläge vom Ruhebezug
Korridor pension	vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab 62 Jahren; Abschläge vom Ruhebezug gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter
Dienstunfähigkeit	krankheitsbedingte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand; Abschläge vom Ruhebezug gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT)	Sonderregelung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ab 60 Jahren bei Erreichen einer bestimmten beitragsgedeckten Dienstzeit; keine Abschläge vom Ruhebezug
sonstige	Bund Lehrermodell; Schwerarbeiterregelung; Land Niederösterreich: „Vorruhestand“; Abschläge vom Ruhebezug gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter

Quelle: RH

Vergleich der Länder und der Stadt Wien

Vergleich der Pensionsantrittearten

6.1 (1) Während die nachfolgenden TZ die Ergebnisse in einer alle Länder, die Stadt Wien und den Bund vergleichenden Darstellung behandeln, werden die Pensionsantrittearten für jedes Land und für die Stadt Wien einzeln in den **TZ 16 ff.** dargestellt.

(2) Im Sinne einer angemessenen Relation der Eigenleistung der Beamtin bzw. des Beamten durch Pensionsbeiträge in der Aktivzeit gegenüber dem Gesamtausmaß der vom Bediensteten zu erwartenden Pensionsleistung betrachtete der RH das Erreichen der Pensionsantritteart Alterspension mit 65 Jahren als Ziel. Im Übergangszeitraum der Pensionsreformen war auch die Pensionsantritteart „Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter“ durch das schrittweise auf 65 Lebensjahre steigende Pensionsantrittsalter im Vergleich mit den übrigen Pensionsantrittearten positiv zu beurteilen.

Die Pensionsantrittearten Korridor, Dienstunfähigkeit und Hacklerregelung–ALT beurteilte der RH als vorzeitige Pensionierung. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass die

Korridor pension durch das Alter von 62 Jahren und durch die Abschläge bei der Pensionshöhe eine wesentlich bessere Relation von Eigenleistung zu Gesamtpension aufweist als die Hacklerregelung–ALT bzw. die Dienstunfähigkeit.

(3) Die Tabelle 3 sowie die Abbildung 1 zeigen die vom RH für die Jahre 2010 bis 2015 erhobene Verteilung der Pensionsantrittsarten für die Beamtinnen und Beamten der Länder und der Stadt Wien im Vergleich mit dem Bund.

Tabelle 3: Vergleich der Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte der Verwaltung und Krankenanstalten sowie für Bundesbeamtinnen und –beamte (2010 bis 2015)

Verteilung der Pensionsantrittsarten 2010 bis 2015	Alterspension		Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter		Korridor pension		Dienstunfähigkeit		lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40 = Hacklerregelung–ALT)		sonstige Gründe		Summe Pensionierungen 2010 bis 2015
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl
Burgenland	5	3,9	47	36,7	60 ⁵	46,9 ⁵	16	12,5	–	–	–	–	128
Kärnten	10	3,2	156	49,4	21	6,6	129	40,8	–	–	–	–	316
Niederösterreich	7	0,6	129	11,0	5	0,4	195	16,7	722	61,7	112 ²	9,6 ²	1.170
Oberösterreich	43	5,4	220	27,9	60	7,6	96	12,2	353	44,7	17 ³	2,2 ³	789
Salzburg	– ¹	– ¹	134	49,8	61	22,7	51	19,0	23	8,6	–	–	269
Steiermark	101	14,9	146	21,5	1	0,1	117	17,2	314	46,2	–	–	679
Tirol	9	3,9	42	18,3	6	2,6	31	13,5	142	61,7	–	–	230
Vorarlberg	4	5,7	29	41,4	–	–	6	8,6	31	44,3	–	–	70
Wien	105	2,3	824	18,0	–	–	2.291	50,2	477	10,4	871 ⁴	19,1 ⁴	4.568
Gesamt Länder	284	3,5	1.727	21,0	214	2,6	2.932	35,7	2.062	25,1	1.000	12,2	8.219
Bund	– ¹	– ¹	3.408	19,5	1.397	8,0	2.914	16,7	8.788	50,3	966 ⁶	5,5 ⁶	17.473

Rundungsdifferenzen möglich

in Niederösterreich einschließlich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule

in Wien einschließlich Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

¹ Salzburg, Bund: Summe Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter und Alterspension

² Niederösterreich: Vorruhestandsmodell Niederösterreich

³ Oberösterreich: Summe amtswegige Ruhestandsversetzungen und Schwerarbeit

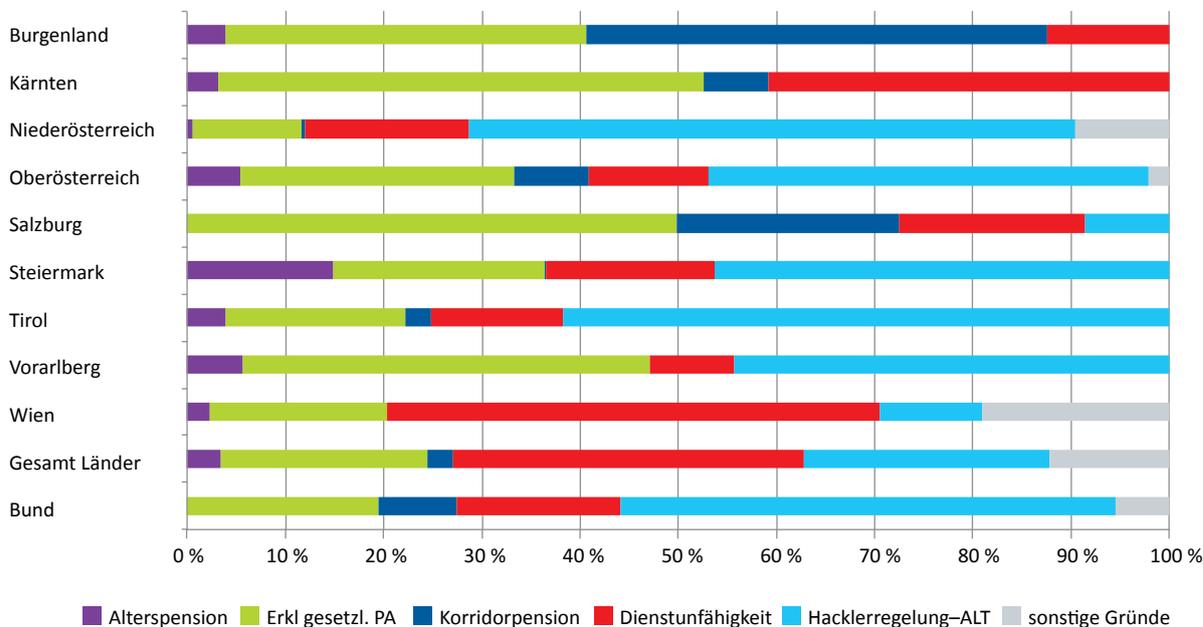
⁴ Wien: Summe Vorruhestandsregelung Wien und Organisationsänderung

⁵ Burgenland: Korridor pension ab 60 Jahren

⁶ Bund: Summe Lehrermodell und Schwerarbeitermodell

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Abbildung 1: Vergleich der Pensionsantrittsarten für Landesbeamtinnen und –beamte der Verwaltung und Krankenanstalten sowie für Bundesbeamtinnen und –beamte (2010 bis 2015)



Niederösterreich einschließlich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule usw.
Wien einschließlich Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

6.2

(1) Hinsichtlich der landesspezifischen Beurteilung und allfälligen Kritik verwies der RH auf die **TZ 17** (Burgenland), **TZ 22** (Kärnten), **TZ 27** (Niederösterreich), **TZ 32** (Oberösterreich), **TZ 37** (Salzburg), **TZ 42** (Steiermark), **TZ 47** (Tirol), **TZ 52** (Vorarlberg) und **TZ 57** (Wien). Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung im Quervergleich der Länder, Stadt Wien und des Bundes: Im gewichteten Durchschnitt über alle Länder und die Stadt Wien erfolgten 3,5 % der Pensionierungen gemäß der Alterspension, 21,0 % gemäß der „Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter“, 2,6 % gemäß der Korridorpension, 35,7 % gemäß der Dienstunfähigkeit, 25,1 % gemäß der Hacklerregelung-ALT und 12,2 % nach sonstigen Gründen (vorwiegend Vorruhestandsregelungen in Niederösterreich und Wien bzw. Schwerarbeiterregelung).

(2) Der RH kritisierte, dass die Pensionsantrittsart „Alterspension“ — der Anteil belief sich nur auf 3,5 % aller Pensionierungen — in den Ländern und der Stadt Wien nahezu nicht in Anspruch genommen wurde. Eine positive Ausnahme war hiebei die Steiermark, in der rd. 14,9 % aller Ruhestandsversetzungen nach dieser gesetzlichen Grundlage erfolgten; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für diese betrug 65,13 Jahre.

(3) Die Pensionsantritsart „Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter“ wurde in unterschiedlichem Ausmaß angenommen, im gewichteten Durchschnitt der Länder ergab sich ein Anteil von 21,0 % an der Gesamtanzahl der Pensionierungen. Ein im Landesvergleich hoher Anteil – und somit anerkennend zu beurteilen – lag in Salzburg (in Summe mit der Alterspension 49,8 %), Kärnten (49,4 %), Vorarlberg (41,4 %) und im Burgenland (36,7 %) vor. Ein im Vergleich geringer Anteil war in Niederösterreich (11,0 %), Wien (18,0 %), Tirol (18,3 %) und im Bund (in Summe mit der Alterspension 19,5 %) festzustellen. Hierbei ist allerdings festzuhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen (das frühestmögliche gesetzliche Antrittsalter) im Übergangszeitraum der Pensionsreformen in den Ländern sehr unterschiedlich waren. Gemäß den Regelungen des Bundes lag 2010 das frühestmögliche Pensionsantrittsalter bereits bei 63 Jahren und stieg bis Ende 2015 auf 64,5 Jahre. In den Ländern war das zugehörige frühestmögliche Pensionsantrittsalter aufgrund der später in Kraft getretenen Pensionsreformen geringer und damit auch die Antrittsvoraussetzungen geringer als im Bund.

(4) Die Korridor pension, das war die vorzeitige Ruhestandsversetzung meist ab dem 62. Lebensjahr mit Abschlägen, wurde grundsätzlich nur in sehr geringem Ausmaß gewählt. Der gewichtete durchschnittliche Anteil für die Länder und die Stadt Wien lag bei 2,6 %. Ein höherer Anteil ergab sich im Burgenland mit 46,9 % der Ruhestandsversetzungen (hier war die Korridor pension allerdings bereits ab dem 60. Lebensjahr zulässig) und in Salzburg mit 22,7 %. Die Korridor pension ist zwar als vorzeitige Pensionierung einzustufen, aufgrund der Abschläge von der Pensionshöhe stellt diese vorzeitige Pensionsantritsart jedoch jene mit der höchsten Eigenleistung in Bezug auf die Finanzierung der Gesamtpension dar. Der RH beurteilte daher (im Vergleich mit den anderen vorzeitigen Pensionsantritsarten) das geringe Ausmaß der Inanspruchnahme der Korridor pension als finanziell nachteilig.

Der RH empfahl daher den Ländern, der Stadt Wien und dem Bund, hinsichtlich der vorzeitigen Pensionierungen jedenfalls ein Pensionsantrittsalter von 62 Jahren anzustreben und verwies hierzu auf seine Empfehlungen der **TZ 12** und **TZ 14**.

(5) Der RH kritisierte, dass Kärnten mit 40,8 % und Wien mit 50,2 % im Zeitraum 2010 bis 2015 überaus hohe Anteile an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) aufwiesen. Er verwies hierzu auf seine Empfehlungen unter den **TZ 22** und **TZ 57**.

Der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) bei den übrigen Ländern lag zwischen 8,6 % (Vorarlberg) und 19,0 % (Salzburg).

(6) In jenen Ländern, in denen noch die Pensionsantritsart der „langen beitragsgedeckten Dienstzeit“ (Hacklerregelung–ALT, Pensionsantritt ab 60 Jahren, trotz vor-

zeitigem Pensionsantritt keine Abschläge von der Pensionshöhe) zulässig war, sowie im Bund erfolgte die Mehrzahl der Ruhestandsversetzungen nach dieser besonders begünstigenden Regelung. Dies betraf beispielsweise ca. 45 % der Ruhestandsversetzungen in Vorarlberg, Oberösterreich und der Steiermark, ca. 50 % im Bund und ca. 62 % in Tirol und Niederösterreich. Der RH kritisierte die überaus hohe Inanspruchnahme dieser Pensionsantritsart, weil das niedrige Pensionsantrittsalter und die Abschlagsfreiheit zu Mehrkosten der Pensionen im Vergleich zur Alterspension oder der Korridorpension führen.

Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf [TZ 8](#).

6.3

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass es eine wirtschaftlich gleichförmige Entwicklung der Pensionsleistungen zu jenen im öffentlich-rechtlichen Bundesdienst anstrebe, weshalb landesspezifische Reformmaßnahmen zeitnah und in vergleichbarer Form zu jenen auf der Bundesebene umgesetzt worden seien. Der RH habe diese Reformen als vollständig gleichwertig zum Bund beurteilt (Reihe Bund 2009/10).

Die verschiedenen Pensionsantritsarten würden in ihrer jeweiligen Ausprägung den Antrittstatbeständen des Bundesbeamtendienstrechts gleichen, insbesondere auch der Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (zeitversetzter Übergangszeitraum vom 61,5 auf das 65. Lebensjahr). Die Inanspruchnahme liege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Beamteten und sei im Dienstrechtsvollzug nur geringfügig beeinflussbar. Die Niederösterreichische Landesregierung hob weiters hervor, dass Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit nur in einem sehr restriktiven Rahmen, nur unter Beiziehung von Sachverständigen und erst nach Durchlaufen der medizinisch indizierten Therapieformen erfolgen würden.

6.4

Niederösterreich

Der RH anerkannte, dass Niederösterreich ein mit den Bundesbeamtinnen und –beamten gleichwertiges Pensionsrecht geschaffen hatte. Allerdings war dies nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Bei dieser Prüfung wies der RH auf den in Niederösterreich gegenüber anderen Ländern höheren Anteil von ca. 62 % der Ruhestandsversetzungen nach der besonders begünstigenden „Hacklerregelung–ALT“ (ab 60 Jahren, ohne Abschläge) hin.

Pensionsantrittsalter

7.1

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die vom RH für die Jahre 2010 bis 2015 erhobenen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Landesbeamtinnen und –beamten, der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien sowie der Bundesbeamtinnen und –beamten.

Im Zeitraum 2010 bis 2015 stieg der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters. Das im Zeitraum 2010 bis 2015 höchste durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 61,0 Jahren wies das Burgenland auf, gefolgt von 60,7 Jahren im Bund sowie Vorarlberg und Oberösterreich. Niedrigere durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 59,5 bzw. 59,6 Jahren wiesen Kärnten bzw. Niederösterreich auf. In Wien lag das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei nur 57,6 Jahren.

Beim Bund stieg das durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 2010 bis 2015 von 60,6 auf 61,2 Jahre. Grund hierfür war auch der Entfall der besonders begünstigenden Regelung der Hacklerregelung–ALT ab 2014.

Tabelle 4: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes

Beamtinnen und Beamte ²	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Pensionsantrittsalter ¹ (in Jahren)						
Burgenland	59,2	60,6	62,1	61,4	61,8	61,4	61,0
Kärnten	56,5	60,7	59,8	60,9	61,0	60,8	59,5
Niederösterreich	59,0	59,5	59,3	59,9	59,7	60,1	59,6
Oberösterreich	60,2	60,6	60,7	60,8	60,7	61,0	60,7
Salzburg	60,7	58,9	61,1	58,9	61,5	61,3	60,5
Steiermark	59,4	61,1	60,6	60,5	60,8	61,6	60,6
Tirol	61,1	60,3	61,1	60,2	60,6	60,1	60,6
Vorarlberg	61,0	61,3	60,0	60,3	61,8	59,1	60,7
Wien	57,0	57,7	57,2	57,7	57,9	58,2	57,6
Bund	60,6	60,5	60,5	60,7	60,9	61,2	60,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ gewichteter Durchschnitt über alle Pensionsantrittsarten

² Verwaltung und Krankenanstalten,
Niederösterreich einschließlich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule
Wien einschließlich Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

7.2

(1) Der RH kritisierte das mit 57,6 Jahren sehr geringe durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien², das insbesondere auf der hohen Anzahl (mehr als 50 % aller Pensionierungen) an krankheitsbedingten vorzeitigen Pensionierungen beruhte (siehe auch [TZ 57](#)).

Der RH wies kritisch darauf hin, dass auch bei gesonderter Betrachtung der Verwaltung (nur Magistrat Wien) rd. 40 % der Pensionierungen krankheitsbedingt erfolgten und somit auch in der Verwaltung nur ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 58,1 Jahren erreicht wurde (siehe auch Anhang II).

(2) In Kärnten führte der hohe Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen, in Niederösterreich die hohe Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT zu einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Landesbeamtinnen und –beamten von unter 60 Jahren (siehe auch [TZ 22](#), [TZ 25](#), [TZ 27](#)).

(3) Ein höheres Pensionsantrittsalter wurde hingegen erreicht, wenn die Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsantrittsalter, wie im Burgenland bzw. beim Bund in Anspruch genommen wurden.

Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf die [TZ 8](#), [TZ 12](#), [TZ 13](#) und [TZ 14](#).

7.3

Niederösterreich

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Pensionsantrittsart „Hacklerregelung–ALT“ ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bei 40 beitragsgedeckten Jahren analog zur Bundesregelung ausgelaufen und letztmalig auf den Geburtsjahrgang 1955 angewendet worden. Dadurch habe sich im Jahr 2016 bereits ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters auf 60,2 Jahre bzw. in der Hoheitsverwaltung auf 60,9 Jahre ergeben.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten im Jahr 2016 bereits auf 61,07 Jahre angestiegen sei, was u.a. auch auf die Nichteinführung der „Hacklerregelung–Neu“ zurückzuführen sei.

² Magistrat, Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen

Hacklerregelung–ALT

8.1 Der RH hatte in seinem Bericht über die Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder (Reihe Bund 2009/10) die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von 61,5 auf 65 Jahre (Endausbau ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) als wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Pensionsreform des Bundes (Rechtslage 2004) hervorgehoben.

Eine Ausnahme von diesen Reformmaßnahmen betraf Bundesbeamtinnen und –beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (40 Jahre) und galt für Geburtsjahrgänge bis 1953. Diese konnten weiterhin ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden; dies galt gleichermaßen für ASVG–Versicherte: Männer ab 60 Jahren, Frauen ab 55 Jahren. Weiters galt trotz vorzeitiger Ruhestandsversetzung auch eine Abschlagsfreiheit bei der Berechnung der Höhe des Ruhegeusses.

8.2 Der RH hatte 2009 festgestellt, dass die Hacklerregelung–ALT gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren wegen der kürzeren Aktivzeit eine Reduzierung der Einnahmen des Bundes aus Pensionsbeiträgen bewirkte und wegen der Erhöhung der Dauer des Ruhestands eine Erhöhung der gesamthaften Pensionsausgaben mit sich brachte.

Der RH hatte die Mehrausgaben für den Ruhestand in der Hacklerregelung–ALT gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter mit 65 Jahren anhand eines Beamten der Verwendungsgruppe Maturant (A2/2) mit Geburtsjahr 1953 berechnet (Bericht Reihe Bund 2009/10, TZ 25). Die Mehrausgaben beliefen sich auf die Dauer des Ruhestands auf über 180.000 EUR (Geldwert 2006). Die in den Ländern geltenden Hacklerregelungen waren hinsichtlich des Pensionsantrittsalters weitgehend gleichartig zum Bund geregelt. Daher verwendete der RH die für den Bund vorgenommene Abschätzung auch für die Mehrkosten der Hacklerregelung in den Ländern.

Im Zeitraum 2010 bis 2015 erfolgten 8.788 Ruhestandsversetzungen von Bundesbeamtinnen und –beamten und 2.062 von Landesbeamtinnen und –beamten nach den jeweiligen Hacklerregelungen–ALT. Eine Abschätzung auf Gesamtpensionsdauer dieser insgesamt 10.850 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nach den Hacklerregelungen–ALT ergab daher Mehrausgaben von rd. 1,953 Mrd. EUR gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für eine Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren (Geldwert 2006, beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2, statistische Lebenserwartung Mann 80,6 Jahre, Frau 84,7 Jahre).

Der RH wies kritisch auf die durch die Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT auflaufenden Mehrkosten hin.

Im Hinblick auf die nachhaltige Finanzierung des Pensionssystems empfahl der RH dem BKA und den Ländern, bei einer künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorzusehen.

8.3

BKA

Das BKA teilte mit, dass es nach der aktuellen Rechtslage des Bundes keine Möglichkeit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung vor Vollendung des 62. Lebensjahres gebe (Ausnahme: Schwerarbeiterregelung ab dem 60. Lebensjahr mit 504 Monaten ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit, davon 120 Schwerarbeitsmonate). Jede Ruhestandsversetzung, auch jene nach der Schwerarbeiterregelung, sei mit Abschlägen verbunden.

Burgenland

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde im Land Burgenland nicht mehr pragmatisiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Beamtinnen und Beamten (ca. 270 Personen) und des bereits hohen durchschnittlichen Pensionsantrittsalters würden die bisherigen Maßnahmen als ausreichend erscheinen.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass derzeit keine Überlegungen hinsichtlich pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen für weitere vorzeitige Ruhestandsversetzungen bestünden. Bei zukünftigen Pensionsreformen werde nach dem Vorbild des Bundes bzw. der anderen Bundesländer vorgegangen werden.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung nahm die Empfehlung des RH, bei der künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen vorzusehen, als an die Legislative gerichtet zur Kenntnis.

Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung werde das Regelpensionsalter nach den landesgesetzlichen wie auch nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Eine Übergangsbestimmung für Beamtinnen und Beamte je nach Geburtszeitraum sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung (bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bis einschließlich 1. Jänner 2008, danach erst ab dem 62. Lebensjahr) sei unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes geboten. Die Sonderbestimmungen betreffend die lange beitragsgedeckte Dienstzeit und die Schwerarbeitszeiten würden sich an den entsprechenden Bundesregelungen orientieren.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung wies darauf hin, dass die „Hacklerregelung–ALT“ beim Land Tirol auslaufe. Im Sinne noch weiter reichender Einsparungseffekte habe der Tiroler Landtag beschlossen, insbesondere zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters die „Hacklerregelung–NEU“ (die Bundesregelung sah dafür ein Antrittsalter von 62 Jahren und eine erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vor) nicht zu übernehmen. Für die Geburtsjahrgänge ab 1959 gelte daher ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Die Pensionsstatistik 2016 habe gezeigt, dass die „Hacklerregelung–ALT“ bereits weniger in Anspruch genommen werde, was sich auch auf das durchschnittliche Pensionsantrittsalter positiv auswirken werde.

Die RH–Empfehlung, „bei einer allfälligen künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen wären vorzeitige Ruhestandsversetzungen jedenfalls erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen vorzusehen“, sei im Hinblick auf die Nichtübernahme der „Hacklerregelung–Neu“ daher nicht verständlich.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass seit 2016 vorzeitige Ruhestandsversetzungen (ausgenommen wegen Dienstunfähigkeit) unter dem 62. Lebensjahr nicht mehr möglich seien. Bis zum Geburtsjahrgang 1959 steige das Pensionsantrittsalter (unter welchem Ruhestandsversetzungen nur unter der Berücksichtigung von Abschlägen möglich seien) kontinuierlich bis zum 65. Lebensjahr an. Für Geburtsjahrgänge ab 1960 seien bei Ruhestandsversetzungen unter dem 65. Lebensjahr immer Abschläge zu berücksichtigen.

Wien

Der Wiener Stadtsenat sagte zu, bei einer künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmung die Empfehlung des RH, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr (mit Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren) vorzusehen, zu prüfen.

8.4

BKA, Kärnten, Salzburg, Tirol

Der RH erläuterte, dass seine Empfehlung, „bei künftigen Regelungen betreffend vorzeitige Pensionsantritte jedenfalls frühestens das 62. Lebensjahr vorzusehen“, grundsätzlicher Art war. Die Empfehlung soll dazu beitragen, Regelungen wie etwa die „Hacklerregelung–ALT“ mit Pensionsantritten ab dem 60. Lebensjahr im Bund und den Ländern künftig zu vermeiden.

Entwicklung der Ausgaben

9

(1) Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt den Pensionsstand und die Pensionsausgaben für die Beamtinnen und Beamten des Ruhestands sowie die Anzahl und Ausgaben für die Bediensteten des Aktivstands.

Tabelle 5: Pensionsstand sowie Ausgaben für Beamtenpensionen und aktive Bedienstete

Land	Pensionsstand (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)			Pensionsausgaben (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)			Summe Bedienstete ¹			Ausgaben für Bedienstete ¹		
	2010	2015	Änderung 2010 bis 2015	2010	2015	Änderung 2010 bis 2015	2010	2015	Änderung 2010 bis 2015	2010	2015	Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl (per 31. Dezember)		in %	in Mio. EUR		in %	in VBÄ (per 31. Dezember)		in %	in Mio. EUR		in %
Burgenland	671	688	+2,5	26,84	31,30	+16,6	3.608	3.502	-3,0	190,19	196,64	+3,4
Kärnten	1.697	1.746	+2,9	69,58	78,28	+12,5	9.827	9.863	+0,4	567,49	630,49	+11,1
Niederösterreich	4.664	4.983	+6,8	185,19	217,18	+17,3	32.780	33.671	+2,7	1.770,89	2.003,09	+13,1
Oberösterreich	3.517	3.708	+5,4	145,76	168,22	+15,4	12.490	11.286	-9,6	931,20	1.026,63	+10,3
Salzburg	1.663	1.692	+1,7	72,23	81,64	+13,0	6.895	7.125	+3,3	377,24	463,48	+22,9
Steiermark	3.843	3.889	+1,2	142,01	155,04	+9,2	21.193	20.905	-1,4	1.119,53	1.242,18	+11,0
Tirol	1.546	1.531	-1,0	71,13	77,20	+8,5	8.814	9.814	+11,3	475,77 ³	603,36 ^{2,3}	+26,8
Vorarlberg	370	389	+5,1	23,48	27,57	+17,4	4.408	4.850	+10,0	280,75	368,48	+31,3
Wien	21.294	22.261	+4,5	685,95	780,91	+13,8	56.815	56.713	-0,2	2.718,22	3.054,06	+12,4
Bund	94.134	96.104	+2,1	3.371,00	3.952,00	+17,2	132.804	131.361	-1,1	7.205,40	8.690,40 ²	+20,6

Rundungsdifferenzen möglich

Länder beinhalten: Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten

Niederösterreich einschließlich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule

Wien einschließlich Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Soziales, Wiener Wohnen

Bund beinhaltet alle Besoldungsgruppen: Allgemeine Verwaltung, Exekutive, Militär, Justiz, Bundeslehrer

¹ Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete

² Tirol und Bund: seit 2013 inkl. 12,55 % Dienstgeberpensionsbeitrag

³ Die Daten der Ausgaben für die Bediensteten der Tiroler Krankenanstalten (TILAK) 2011 bis 2015 entnahm der RH den Landesrechnungsabschlüssen. Aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften und Abgrenzungsmodalitäten kann es zu Abweichungen im Vergleich zu den TILAK-Jahresabschlüssen kommen.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

(2) Der Pensionsstand (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene) stieg von 2010 bis 2015 zwischen 1,2 % und 6,8 %. Der höchste Zuwachs lag in Niederösterreich mit 6,8 % vor; im Gegensatz dazu kam es in Tirol sogar zu einer Reduzierung des Pensionsstands um 1,0 %.

(3) Die Pensionsausgaben stiegen in Folge der erhöhten Anzahl an Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfängern und den jährlichen Erhöhungen im Rahmen der Pensionsanpassung. Die Pensionsausgaben erhöhten sich von 2010 bis 2015 beim Bund um 17,2 %, in den Ländern zwischen 8,5 % in Tirol und 17,4 % in Vorarlberg.

(4) Die Anzahl der aktiven Bediensteten stieg in Kärnten (0,4 %), Niederösterreich (2,7 %), Salzburg (3,3 %), Vorarlberg (10,0 %) und Tirol (11,3 %). Eine Reduzierung der Anzahl an aktiven Bediensteten erfolgte in der Steiermark (-1,4 %), im Burgenland (-3,0 %), in Oberösterreich (-9,6 %) und Wien (-0,2 %) bzw. im Bund (-1,1 %).

(5) Die Veränderungen bei den Personalausgaben beruhten auf den jährlichen Gehaltserhöhungen, den Struktureffekten (Mehrkosten durch eine steigende Anzahl an Bediensteten in höheren Gehaltsstufen) und einer allfälligen Erhöhung des Personalstands. Die Personalausgaben stiegen von 2010 bis 2015 zwischen 10,3 % in Oberösterreich und 22,9 % in Salzburg. In Vorarlberg kam es zu einem noch höheren Anstieg der Personalausgaben um 31,3 %. Im Gegensatz dazu gelang es im Burgenland, die Personalausgaben zwischen 2010 und 2015 weitgehend zu stabilisieren. (Bei einer gesamthaften Erhöhung um 3,4 % lag die jährliche Erhöhung mit 0,67 % deutlich unter dem Ausmaß der Summe der jährlichen Gehaltserhöhungen und den Struktureffekten.)

Die Personalausgaben des Bundes nahmen von 2010 bis 2015 um 20,6 %, die von Tirol um 26,8 % zu; dies war auch auf den ab 2013 für Beamtinnen und Beamte zu leistenden Dienstgeberpensionsbeitrag von 12,55 % zurückzuführen.

Entwicklung der Anzahl an Bediensteten

10.1

Die nachfolgende Tabelle 6 stellt die Entwicklung der Anzahl an Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) der Länder, der Stadt Wien und des Bundes im Zeitraum 2010 bis 2015 vergleichend dar. Gesamthaft betrachtet reduzierten die Länder und die Stadt Wien den Stand an Bediensteten in der Verwaltung um 2,2 %. Demgegenüber stieg die Gesamtanzahl der Bediensteten der Länder und der Stadt Wien um 0,6 % an, weil es in einigen Ländern, insbesondere in den Krankenanstalten, zu einem Anstieg der Anzahl der Landesbediensteten kam.

Tabelle 6: Summe der Bediensteten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes

Summe der Bediensteten der Länder, der Stadt Wien und des Bundes	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änderung 2010 bis 2015
	Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete (in VBÄ per 31. Dezember)						in %
Landesverwaltungen und Magistrat Wien	44.768	44.181	43.891	43.332	43.671	43.804	-2,2
Landeskrankenanstalten und sonstige Bereiche ¹	112.063	112.081	111.886	112.352	112.959	113.925	1,7
Summe der Bediensteten in den Ländern und Stadt Wien gesamt	156.831	156.262	155.777	155.683	156.630	157.729	0,6
Summe der Bundesbediensteten	132.804	132.357	131.183	129.873	130.992	131.361	-1,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Niederösterreich: Landeskinderergärten, Landesseniorenheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehr
Wien: Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Der Stand an Bediensteten des Bundes erreichte 2013 durch Personaleinsparungen seinen geringsten Wert. Danach stieg der gesamte Personalstand durch die Personalerhöhung in den Bereichen Bundeslehrer, Exekutive und Justiz wieder an. In Folge beliefen sich die Personaleinsparungen des Bundes von 2010 bis 2015 nur auf rd. 1,1 % (siehe auch Bericht „Personalbewirtschaftung des Bundes mit dem Schwerpunkt Personalplan“, Reihe Bund 2017/5).

10.2

Der RH hielt fest, dass die Gesamtanzahl der Bediensteten der Länder und der Stadt Wien von 2010 bis 2015 stieg, weil nur im Burgenland, in Oberösterreich, der Steiermark und Wien gesamthaft Personaleinsparungen vorgenommen wurden; in den übrigen Ländern kam es jedoch zu einer Erhöhung des Personalstands.

Der RH hob anerkennend hervor, dass der Personalstand in der Verwaltung von 2010 bis 2015 in Summe um 2,2 % reduziert wurde.

Maßnahmen der Länder bzw. der Stadt Wien

Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

11.1

Im Rahmen der vorliegenden Überprüfung erhob der RH, welche Maßnahmen die Länder bzw. die Stadt Wien den Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sowie der Wiedereingliederung nach längerem Krankenstand anboten. Die bisherigen Maßnahmen ließen sich in vier Gruppen zusammenfassen:

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit gesundheitlichen Schwerpunkten (z.B. Weiterentwicklung von Führungskultur zu einer gesundheitlichen Führungskultur, Coaching für Führungskräfte, Suchtprävention, Ergonomie am Arbeitsplatz, Coaching als Burnout-Prävention, individuelles begleitendes Coaching bei Wiedereingliederung).
- Verbesserung der internen Kommunikationsstruktur zu einer gesundheitsförderlichen Kommunikationskultur auf allen Ebenen (z.B. Mitarbeiterorientierungsgespräch, Coaching extern und intern, kollegiale Beratung, Orientierungsgespräche).
- Maßnahmen im sozialen Bereich durch Schaffung eines gesundheitsförderlichen Arbeitsklimas (z.B. Verbesserung der Situation im Teilzeitbeschäftigungsbereich durch Änderungen etwa in der Dienstzeitregelung, stundenweiser Urlaub bei Wiedereingliederung).
- Maßnahmen, um die psychische und physische Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu fördern (z.B. in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Lärm, arbeitspsychologische und psychosoziale Betreuung in gleicher Weise bei länger andauernden wie auch bei sich häufenden kürzeren Krankenständen, Diensterleichterung als Integrationsmaßnahme bei langandauernden Krankenständen, Supervision, Coaching, Bewegungsprogramme, berufsbezogene Krisenintervention, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte).

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde jedoch in den meisten Ländern noch nicht umfassend evaluiert.

11.2

Der RH anerkannte die bisher angebotenen Maßnahmen, die bereits eine breite Palette an präventiven, gesundheitsförderlichen und arbeitsplatzverbessernden Vorhaben im Rahmen einer betrieblichen Gesundheitsförderung abdeckten. Er betrachtete diese Maßnahmen als Beitrag zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit mit der Folge einer Steigerung des Pensionsantrittsalters und einer Senkung des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit.

Er hielt jedoch fest, dass die Länder und die Stadt Wien diese Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den teilweise hohen Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit, noch nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit evaluierten.

Daher empfahl der RH den Ländern und der Stadt Wien, die gesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten und anzupassen (siehe auch Bericht „Landeslehrerpensionen“: Reihe Bund 2015/12).

11.3

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, die gesetzten Maßnahmen alle zwei Jahre in einem Personalreport evaluieren zu wollen.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass durch die Einführung der betrieblichen Gesundheitsförderung das notwendige Instrumentarium bestehe, die Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu forcieren. Sie sagte zu, deren Wirksamkeit zu evaluieren und stetig zu verbessern.

Niederösterreich

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung setze sie auf eine Vielzahl an Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zur Stärkung, Erhaltung oder Wiedererlangung der Dienstfähigkeit. Die Pensionierungen aus dem Grund der dauernden Dienstunfähigkeit seien seit dem Jahr 2012 stark rückläufig (2015 nur 8 % aller Pensionierungen). Seit dem Auslaufen des Übergangsrechts der „Hacklerregelung-ALT“ und der damit einhergehenden Verschiebung des frühestmöglichen, regulären Pensionsantrittsalters auf das 62. Lebensjahr führe das Land Niederösterreich betreffend Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit eine nach Diagnosen und Krankheitsgruppen differenzierte Aufstellung. Damit sollten die gesundheitlichen Ursachen nach ihrem Formenkreis und ihrer Anteilsmäßigkeit transparent gemacht werden, um Rückschlüsse auf gebotene Maßnahmen ziehen zu können.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung führte aus, dass das Land Salzburg für seine Bediensteten diverse Anreize setze, die ein altersgerechtes Arbeiten sowie einen möglichst langen Verbleib im Erwerbsleben fördern sollen (individuelle Dienstzeitmodelle, Telearbeitsplätze, Gleitzeit, Betriebliche Gesundheitsförderung, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit gesundheitlichen Schwerpunkten). Zuletzt seien insbesondere die im RH-Bericht angeführten positiven Maßnahmen der „raschen Nachbesetzungen bzw. überlappenden Besetzungen bei Ruhestandsversetzungen von Spezialisten“ aufgegriffen und umgesetzt worden. Eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen finde im konkreten Einzelfall auf der Ebene Führungskraft und Mitarbeiter z.B. in Bezug auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Feedback-Bögen statt. Auch führe die Beratung und Unterstützung durch Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen bzw. –mediziner) und

Einrichtungen wie die Landesbedienstetenschutzkommission zu einer regelmäßigen Evaluierung der gesetzten Maßnahmen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung führte aus, dass das Land Tirol — wie vom RH im Bericht dargestellt — umfangreiche und vielseitige Maßnahmen setze, um die Arbeitsfähigkeit von (auch älteren) Bediensteten zu erhalten. Diese Maßnahmen würden auf strategischen Überlegungen beruhen und bereits jetzt evaluiert.

In Anlehnung an eine frühere Regelung des Bundes würden öffentlich–rechtlich Bedienstete des Landes Tirol in den (einstweiligen) Ruhestand versetzt, wenn sie infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend und dienstunfähig sind.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass das Land Vorarlberg im Rahmen seines betrieblichen Gesundheitsmanagements zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit gesetzt habe. Die Evaluierung dieser Maßnahmen sei in den Jahren 2018/2019 geplant.

Wien

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde die Empfehlung des RH, die gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten bzw. anzupassen, umgesetzt.

11.4

Tirol

Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach einjährigem Krankenstand hielt der RH eine im einstweiligen Ruhestand wiederkehrende Überprüfung des Heilungsverlaufs bzw. der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit für notwendig.

Weitergehende Maßnahmen der Länder bzw. der Stadt Wien

12.1

Der RH erhob weiters, welche weitergehenden Maßnahmen die Länder bzw. die Stadt Wien zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Bediensteten erwogen, diese aber aus dienstrechtlichen, organisatorischen, finanziellen oder sonstigen Gründen bisher nicht umsetzen konnten. Die Länder bzw. die Stadt Wien schlugen insbesondere folgende Maßnahmen für eine künftige Umsetzung vor:

- flexiblere und individuellere Arbeitszeiten;
- die Einrichtung von unabhängigen arbeitspsychologischen Beratungsstellen für alle Bediensteten;
- die Etablierung eines integrierten Fall- und Fehlzeitenmanagements;
- die Bündelung interner Ressourcen im betrieblichen Gesundheitsmanagement;
- Seminare für Vortragende und Führungskräfte zu den Themenkreisen „versteckte Frauendiskriminierung“, „Gleichbehandlung“ und „gezielte Förderung von Frauen in der Aus- und Weiterbildung“;
- die Etablierung lebensphasenorientierter Arbeitszeitmodelle (z.B. gleitender Wiedereinstieg nach Karenz, Führen in Teilzeit, Pflegezeitzeit ...);
- rasche Nachbesetzungen bzw. überlappende Besetzungen von einem Monat bei Ruhestandsversetzung von Spezialisten;
- eine Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Gesundheitsförderung;
- Teilzeitkrankenstand.

12.2

In Anbetracht der vorliegenden Daten bezüglich des Pensionsantrittsalters wies der RH grundsätzlich auf den Handlungsbedarf, das faktische Pensionsantrittsalter an das gesetzliche heranzuführen, hin. Der RH bewertete die von den Ländern und der Stadt Wien vorgeschlagenen weitergehenden Maßnahmen als eine Ergänzung der bereits getroffenen Maßnahmen.

Der RH empfahl dem BKA, den Ländern und der Stadt Wien, darüber hinaus auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand zu prüfen.

Im Hinblick auf die bestehende Regelung zur Korridor Pension ab 62 Jahren empfahl er, den Bediensteten des Aktivstands ab dem 62. Lebensjahr eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (bei entsprechend reduziertem Gehalt) zu ermöglichen.

12.3

BKA

Das BKA führte aus, dass, soweit keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen, dienstrechtlich auf Antrag die Möglichkeit einer Herabsetzung der Dienstzeit aus beliebigem Anlass oder Dienstfreistellung bis zu einem Jahr (Sabbatical) bestünde.

Burgenland

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde im Land Burgenland nicht mehr pragmatisiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Beamtinnen und Beamten (ca. 270 Personen) und des bereits hohen durchschnittlichen Pensionsantrittsalters würden die bisherigen Maßnahmen als ausreichend erscheinen.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass sämtliche in diesem Zusammenhang zitierten Maßnahmen bzw. RH-Empfehlungen grundsätzlich begrüßenswert seien, aber leider aus dienstrechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Gründen scheitern würden, wenngleich eine Flexibilisierung in vielen Bereichen angestrebt werde. Ein Interesse der Bediensteten an einer Reduktion der Arbeitszeit auf 80 % (mit dementsprechender Bezugsreduktion) bestehe hingegen bisher kaum.

Niederösterreich

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien neue dienstrechtliche Ansätze zur Stärkung und Erhaltung der Dienstfähigkeit mit dem Ziel, das tatsächliche Pensionsantrittsalter noch näher an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen, in Ausarbeitung und Diskussion. Die Niederösterreichische Landesregierung habe schon in der Vergangenheit lebensaltersunabhängige Teilzeitbeschäftigungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und zur Unterstützung des längeren Verbleibs pensionsnaher Jahrgänge im Dienststand gewährt.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass die Vereinbarung einer Teilbeschäftigung bei entsprechend reduziertem Gehalt nach den landesgesetzlichen Vorschriften unabhängig vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters möglich sei. Darüber hinaus gebe es die Möglichkeit einer Freistellung unter Festlegung einer Rahmenzeit („Sabbatical“) auch unmittelbar vor Antritt des Ruhestands.

Eine Teilbeschäftigung mit finanzieller Förderung durch das Arbeitsmarktservice („Altersteilzeit“) könne lediglich von Vertragsbediensteten in Anspruch genommen werden (keine Anwendbarkeit des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf Beamtinnen und Beamte).

Auch werde derzeit die Möglichkeit einer entsprechenden Umsetzung des Wiedereingliederungsteilzeitgesetzes für Landesbedienstete geprüft.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung sagte zu, die Empfehlung des RH — dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand — zu prüfen. Die Arbeiten zu einer entsprechenden Umsetzung seien bereits aufgenommen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass vom Land Tirol bereits dienstrechtliche Maßnahmen für einen längeren Verbleib im aktiven Dienststand gesetzt worden seien. So sei mit der Dienstrechtsnovelle 2013 ein finanzieller Anreiz für einen längeren Verbleib im Aktivstand geschaffen worden (Treueabgeltung, sofern die Landesbeamtin bzw. der Landesbeamte ein Jahr länger gegenüber ihrer bzw. seiner frühest möglichen Ruhestandsversetzung im Aktivstand bleibt) oder mit der Einführung des Sabbatical (ab 1. September 2016) eine Dienstfreistellung für die Dauer von einem Jahr gegen anteilige Kürzung der Bezüge (auch vor beabsichtigter Ruhestandsversetzung).

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung führte aus, dass die vom RH empfohlene Möglichkeit der optionalen Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % bei reduziertem Gehalt ab dem 62. Lebensjahr bereits bestehe.

Wien

Der Wiener Stadtsenat sagte zu, dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand zu prüfen und die Möglichkeit zu evaluieren, Bediensteten des Aktivstands ab dem 62. Lebensjahr eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (bei entsprechend reduziertem Gehalt) zu gewähren.

12.4

BJA

Die Empfehlung des RH auf optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (bei entsprechend reduziertem Gehalt) war nicht als (nach Maßgabe allenfalls entgegenstehender dienstlicher Gründe) zu genehmigender Antrag, sondern als Rechtsanspruch der Bediensteten zu verstehen.

Kärnten

Nach Ansicht des RH werden viele Beamtinnen und Beamten die vorzeitige Pensionierung nach dem Korridormodell nicht in Anspruch nehmen können, weil sie die im allgemeinen Korridormodell (Pensionierung auf Antrag ab dem 62. Lebensjahr) notwendige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren mit diesem Alter noch nicht erreichen. Der RH erwartet daher in Zusammenhang mit dem auf 65 Jahre steigenden Pensionsantrittsalter einen künftigen Bedarf bzw. ein erhöhtes Interesse an einer Reduzierung der Arbeitszeit (auch bei reduziertem Gehalt).

Salzburg, Vorarlberg, Wien

Die Empfehlung des RH, Bediensteten des Aktivstands ab dem 62. Lebensjahr eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (bei entsprechend reduziertem Gehalt) zu gewähren, war nicht auf Basis einer (beiderseitigen) Vereinbarung, sondern als Rechtsanspruch der Bediensteten zu verstehen.

Krankenstandsmonitoring

13.1

Der RH erhob die von den Ländern bzw. der Stadt Wien geführten durchschnittlichen Krankenstandstage für Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete). Aus den nachfolgend dargestellten Gründen war eine tabellarische vergleichende Darstellung der von den Ländern und der Stadt Wien übermittelten Krankenstandsdaten für die Jahre 2010 bis 2015 jedoch nicht zielführend, weil diese Daten auf einer unterschiedlichen Art der Erfassung und auf unterschiedlichen Bedienstetengruppen beruhten:

Bereits beim Umfang der erfassten Krankenstandstage kam es in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Vorgehensweisen:

- Niederösterreich übermittelte die Krankenstandstage, ohne dabei Samstage, Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen.
- Tirol hingegen berücksichtigte sowohl Feiertage als auch Wochenenden.

- Vorarlberg berücksichtigte bei Vorliegen einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbestätigung analog zu dieser Bestätigung alle darin angegebenen Tage in der Statistik.
- Das Burgenland berücksichtigte in den Angaben beispielsweise Kur- und Rehabilitationsaufenthalte nicht, die Steiermark hingegen schon.

Die Berücksichtigung von Kurzzeitkrankenständen bis zu drei Tagen erfolgte nicht einheitlich:

- Die Stadt Wien übermittelte Werte, die ab dem Jahr 2013 keine Kurzzeitkrankenstände mehr berücksichtigten. Durch die Nichterfassung der Kurzzeitkrankenstände ab dem Jahr 2013 verringerte sich in Wien beispielsweise der Durchschnitt der Krankenstandstage je Beamtin bzw. Beamten von 2012 auf 2013 um rd. 30 %.
- Oberösterreich berücksichtigte in den übermittelten Daten grundsätzlich keine Kurzzeitkrankenstände. Einige Länder, wie das Burgenland, Niederösterreich oder Vorarlberg, erfassten hingegen auch Kurzzeitkrankenstände (bis zu drei Tagen).
- Im Vergleich dazu enthalten ASVG-Krankenstandsstatistiken keine Kurzzeitkrankenstände und sind daher mit den Daten des Bundes und der Länder nicht vergleichbar.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal in der Erfassung der Daten lag im Umfang des neben der Verwaltung und den Krankenanstalten zu berücksichtigenden Personals, wie z.B. ausgegliederte Einrichtungen oder land- und forstwirtschaftliche Schulen.

Auch die Zählung der Krankenstandstage bei geblockter Arbeitszeit von Teilzeitkräften war in den Ländern nicht einheitlich.

13.2

Der RH kritisierte, dass eine Vergleichbarkeit der in den Ländern und der Stadt Wien geführten durchschnittlichen Krankenstandstage von 2010 bis 2015 nicht gegeben war.

Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, Kriterien für eine einheitliche Erfassung und Zählung der Anzahl an Krankenstandsfällen und –tagen pro Jahr festzulegen. Dafür wäre es erforderlich, dass beispielsweise

- Kurzzeitkrankenstandsfälle und –tage erfasst, aber separat ausgewiesen werden können,
- die Krankenstände von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten gemeinsam erfasst, aber auch getrennt (wegen der Unterschiede des Krankengelds bzw. der Entgeltfortzahlung) ausgewiesen werden können,
- Wochenende und Feiertage einheitlich behandelt werden,
- eine gesonderte Datenauswertung für die Bedienstetengruppen „Verwaltung“ und „übrige Bereiche“ möglich wird und
- eine einheitliche Erfassung und Zählung der Krankenstandstage für Teilzeitkräfte mit geblockter Arbeitszeit vorgesehen wird.

13.3

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass auch Kurzzeitkrankenstände erfasst und gezählt würden (würden bei Bedarf ausgeblendet). Fehlzeiten (Krankenstände) würden pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer mit Datum erfasst und könnten daher auch pro Bedienstetengruppe (z.B. Beamtinnen und Beamte oder Vertragsbedienstete bzw. „Verwaltung“, „übrige Bereiche“) ausgewertet werden. Wochenenden und Feiertage würden zum Krankenstand gezählt, wenn sie durch die ärztliche Bestätigung umfasst sind und eine Zählung nach Krankentagen erfolgt; bei Kurzzeitkrankenständen erfolge die Erfassung in der Regel ohne Wochenende oder Feiertage.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung begrüßte ausdrücklich die Empfehlung des RH, die Krankenstandsdaten betreffend die Erfassung der Krankenstandstage und –fälle, wenn möglich in Anlehnung an die Privatwirtschaft, zu vereinheitlichen.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass weder länderübergreifende noch Sozialsysteme übergreifende Rechtsgrundlagen für eine einheitliche Erfassung und Zählung der Anzahl an Krankenstandsfällen und –tagen bestünden. Das Land Niederösterreich sei im Prüfungsverlauf zu jeder Form der Datenübermittlung nach den vom RH vorgegebenen Kriterien bereit gewesen.

Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gebe es im Salzburger Landesdienst bereits entsprechende Krankenstandskennzahlen in Form einer Krankenstandsstatistik, auf welche die Führungskräfte für ihren jeweiligen Bereich über ein Personalinformationssystem zugreifen könnten (Anzahl Krankenstände und Krankenstandstage, durchschnittliche Krankenstandsdauer, Anzahl der erkrankten Personen). Dieses Krankenstandsmonitoring orientiere sich an einem für den Bereich Personalstatistik bundesländerweit erarbeiteten Verwaltungsübereinkommen. Die Daten würden aber nicht von allen Bundesländern übermittelt. Für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring müssten wohl vonseiten des Bundes unter Einbeziehung der Länder und der Stadt Wien entsprechende Richtlinien erarbeitet werden.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung sagte zu, Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring auszuarbeiten. Die Arbeiten zu einer entsprechenden Umsetzung seien bereits aufgenommen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung führte aus, dass bei der Beantwortung des RH-Fragebogens durch das Land Tirol die Daten exakt nach den Vorgaben des RH übermittelt worden seien. Eine entsprechende Aufbereitung der Daten gemäß den Schlussempfehlungen des RH sei möglich gewesen. Damit sei die RH-Empfehlung umgesetzt.

In einem vom Land Tirol intern geführten Reportingsystem würden die Krankenstandstage vergleichbar aufbereitet und laufend mit Bundesdaten verglichen. Der Vergleich zeige, dass die Krankenstände beim Land Tirol deutlich unter jenen der Bundesbediensteten und „ArbeitnehmerInnen Österreich“ lägen.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Kurzzeitkrankenstände bereits erfasst würden und ab 2018 auch getrennt ausgewiesen werden könnten. Zudem würden Krankenstände von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten gemeinsam erfasst, könnten aber getrennt – auch gesondert nach Bedienstetengruppen – ausgewertet werden. Weiters sagte die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Stellungnahme auch die Unterstützung des Ziels

einer länderübergreifenden einheitlichen Datenerfassung (der Krankenstandstage und –fälle) zu.

Wien

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats habe die Stadt Wien die Empfehlung des RH, eine einheitliche Erfassung und Zählung der Anzahl der Krankenstandsfälle und –tage festzulegen, umgesetzt. Dazu habe sie einen entsprechenden Tagesordnungspunkt bei der Konferenz der Personalreferentinnen und –referenten am 8. und 9. Juni 2017 auf die Tagesordnung gesetzt.

13.4

Kärnten

Der RH wies darauf hin, dass Kurzzeitkrankenstände in der Krankenstandsstatistik der in der Privatwirtschaft Beschäftigten mangels ärztlicher Meldung nicht erfasst werden können. Der RH hatte jedoch empfohlen, alle Krankenstandstage einschließlich der Kurzzeitkrankenstände zu berücksichtigen.

Niederösterreich

Die Zusage der Niederösterreichischen Landesregierung, die Daten betreffend Krankenstandstage und –fälle nach den vom RH vorgelegten Kriterien auszuwerten, anerkannte der RH. Diese Form der vergleichbaren Aufbereitung der Daten war jedoch nicht in allen Ländern möglich. Daher hatte der RH die unterschiedliche Zählung der Krankenstandstage in den Ländern beschrieben und auf die Probleme einer Vergleichbarkeit hingewiesen.

Salzburg

Da die vereinbarte Vereinheitlichung der Krankenstandsstatistiken nicht in allen Ländern vorgenommen wurde, wiederholte der RH seine an alle Länder gerichtete Empfehlung der länderübergreifenden gemeinsamen Festlegung einer einheitlichen Erfassung und Zählung der Anzahl der Krankenstandsfälle und –tage.

Tirol

Der RH bestätigte, dass das Land Tirol die Daten nach der Vorlage des RH aufbereitet übermittelt hatte. Diese Form der vergleichbaren Aufbereitung der Daten war jedoch nicht in allen Ländern möglich. Daher hatte der RH die unterschiedliche Zählung der Krankenstandstage in den Ländern beschrieben und auf die Probleme einer Vergleichbarkeit hingewiesen.

Diagnosemonitoring

14.1

Nach Auskunft der Länder und der Stadt Wien wurden ihre Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Ruhestandsversetzung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit ärztlich untersucht. Die Dienstbehörde entschied auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens über eine dauernde Dienstunfähigkeit und in der Folge über eine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung.

Die Länder und die Stadt Wien gaben an, dass sie kein systematisches Diagnosemonitoring für Diagnosen, die zur Ruhestandsversetzung aufgrund einer Dienstunfähigkeit führten, hatten. Dies lag vor allem daran, dass in einzelnen Ländern die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit gering war (siehe Tabelle 3).

In der Stadt Wien erfolgten von 2010 bis 2015 jedoch rd. 2.300 Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit. Diese Art der Ruhestandsversetzung umfasste im Hinblick auf die gesamte Stadt Wien mehr als 50 % aller Ruhestandsversetzungen. In den Bereichen Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen belief sie sich in Summe auf über 52,6 % aller Pensionierungen. (Die Anzahl der Pensionierungen in diesen Bereichen lag bei 3.666; die Anzahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit lag bei 1.930).

14.2

Der RH stellte fest, dass die Länder kein Diagnosemonitoring (statistische Daten betreffend die kategorisierten Erkrankungen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung geführt haben) installierten. Er vertrat die Ansicht, dass wegen der Pensionsreformen, des gesetzlich vorgesehenen höheren Pensionsantrittsalters und des gesetzlich vorgesehenen Entfalls bisheriger vorzeitiger Pensionierungen ein Anstieg der Anzahl an Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit zu erwarten sei.

Der RH empfahl den Ländern (ohne Wien), in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inanspruchnahme der Pensionsantrittsart Dienstunfähigkeit langfristig strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, welche die (individuellen) Ruhestandsversetzungen verursachten, zu führen.

Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien keine Analyse der medizinischen Gründe, die zu den Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorgenommen hatte, obwohl in der Stadt Wien die krankheitsbedingten Frühpensionierungen mehr als 50 % aller Pensionsantritte umfassten.

Er empfahl der Stadt Wien, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die Grundlage der individuellen Ruhestandsversetzungen waren, zu führen. Damit sollte ein Diagnosemonitoring eingerichtet werden, das (auf der Grundlage der sich zeigenden Krankheitsbilder) eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit darstellt.

14.3

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass die individuellen medizinischen Gründe bei den Abteilungen auflägen und sich aufgrund der ganz geringen Anzahl an Fällen eine weitere Aufzeichnung erübrige.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung sagte zu, die Installation eines Diagnosemonitorings im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu diskutieren. Dieses sollte auch genutzt werden, um daraus Rückschlüsse auf die Ursache von Krankenstandstagen herzustellen und den Ursachen entgegenzuwirken. Allerdings würden viele Krankheitsbilder nicht durch die Bedingungen am Arbeitsplatz verursacht und dieses Instrumentarium sei daher nur bedingt geeignet, einen Anstieg an der Anzahl an Ruhestandsversetzungen durch Dienstunfähigkeit hintanzuhalten.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass im Hinblick auf Pensionierungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine nach Diagnosen und Krankheitsgruppen differenzierte anonymisierte Aufstellung geführt werde, um einerseits die zu den vorzeitigen Pensionierungen führenden gesundheitlichen Ursachen nach ihren Formenkreisen und ihrer Anteilsmäßigkeit transparent zu machen. Andererseits sollten daraus Rückschlüsse auf gebotene Maßnahmen vor der Beendigung der jeweiligen aktiven Dienstverhältnisse gezogen werden.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung sagte zu, die Empfehlung des RH zur Implementierung eines entsprechenden Diagnosemonitorings im Vollzugbereich zu prüfen, weil sie die Führung entsprechender anonymisierter Aufzeichnungen als äußerst sinnvoll erachte.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung sagte zu, die Empfehlung des RH zur Führung strukturierter, anonymisierter Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit verursachen, aufzugreifen. Die Arbeiten zu einer entsprechenden Umsetzung seien bereits aufgenommen.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung verwies im Hinblick auf die geringe Anzahl von Pensionierungen pro Jahr und den Umstand, dass in der Landesverwaltung keine neuen Pragmatisierungen vorgenommen werden, darauf, dass das Land Vorarlberg nicht beabsichtige, zusätzliche Monitoringmaßnahmen einzuführen.

Wien

Der Wiener Stadtsenat sagte zu, die Einrichtung eines Diagnosemonitorings (Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit) zu evaluieren.

14.4

Kärnten

Der RH wies darauf hin, dass bereits die Fürsorgepflicht des Dienstgebers eine Befassung mit den medizinischen Gründen einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung erforderlich macht.

Pensionsstand und Daten der Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Stadt Wien

Einleitung

15

Das Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark, Tirol und Vorarlberg setzten Landesbedienstete im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten ein. In der Landesverwaltung lagen öffentlich–rechtliche (Beamtinnen und Beamte) oder vertragsrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse vor. Die Landeskrankenanstalten waren aus der Hoheitsverwaltung des jeweiligen Landes ausgegliedert und eigene Rechtsträger des Landes. Deren (Landes–)Bedienstete waren nahezu ausschließlich in vertraglich geregelten Dienstverhältnissen beschäftigt.

Niederösterreich bzw. Wien setzten ihre Bediensteten neben der Verwaltung und den Krankenanstalten auch in weiteren Bereichen ein. Dies betraf in Niederösterreich zusätzlich Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und die Landesfeuerwehrschule. In Wien beinhaltete es zusätzlich die Bereiche Betriebe, Feuerwehr und Rettung, (Gemeinde)Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen. In diesen Bereichen waren sowohl in Niederösterreich als auch in Wien Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete beschäftigt.

Die nachfolgende Darstellung und Beurteilung der Pensionsantrittsarten, Pensionsstände und Pensionsausgaben bezog sich auf die Beamtinnen und Beamten der Länder bzw. der Stadt Wien.

Die Personalstände der Länder werden im nachfolgenden Bericht einzeln dargestellt, können jedoch aufgrund der von den Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Stadt Wien unterschiedlich wahrgenommenen Aufgabenbereiche nicht vergleichend beurteilt werden.

Pensionsstand und –ausgaben Burgenland

16 Für die Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 60 auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen (2. April) 1945 bis (1. Dezember) 1955. Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich geregelt war einerseits die Korridor pension, bei der im Burgenland ein Pensionsantritt bereits ab dem 60. Lebensjahr (Bund 62), jedoch mit in der Höhe ungedeckelten Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter, ermöglicht wurde.

Andererseits erforderte die abschlagsfreie Hacklerregelung im Burgenland eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren (beim Bund nur 40 Jahre).

17.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 128 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (122 aus der Landesverwaltung und sechs aus den Landeskrankenanstalten). 46,9 % davon nahmen die Korridor pension (im Burgenland ab dem 60. Lebensjahr) in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,7 Jahre. Rund 12,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt), das zugehörige durchschnittliche Pensions-

antrittsalter belief sich auf 55,4 Jahre. 36,7 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlich vorgesehenen Pensionsantrittsalters, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 62,9 Jahre. Fünf Beamtinnen und Beamte, das waren 3,9 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,6 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten im Burgenland zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 61 Jahren.

Tabelle 7: Pensionsantritte und Pensionsstand der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	–	–	2 (8,0 %) 65,5	1 (4,5 %) 66,0	1 (5,9 %) 65,3	1 (5,6 %) 65,6	5 (3,9 %) 65,6
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	9 (36,0 %) 62,4	6 (28,6 %) 62,4	13 (52,0 %) 63,0	8 (36,4 %) 62,6	5 (29,4 %) 62,6	6 (33,3 %) 64,0	47 (36,7 %) 62,9
Korridormodell	9 (36,0 %) 60,8	12 (57,1 %) 60,5	9 (36,0 %) 60,6	12 (54,5 %) 60,7	11 (64,7 %) 61,1	7 (38,9 %) 60,8	60 (46,9 %) 60,7
Dienstunfähigkeit	7 (28,0 %) 53,1	3 (14,3 %) 57,7	1 (4,0 %) 57,0	1 (4,5 %) 55,3	–	4 (22,2 %) 57,5	16 (12,5 %) 55,4
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtanzahl der Pensionierungen	25 (100 %) 59,2	21 (100 %) 60,6	25 (100 %) 62,1	22 (100 %) 61,4	17 (100 %) 61,8	18 (100 %) 61,4	128 (100 %) 61,0
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	671	674	685	692	688	688	2,5
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	26,84	27,67	28,00	29,77	30,44	31,30	16,6
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	4,73	4,53	4,46	4,41	4,41	4,45	-6,0
Netto–Pensionsausgaben	22,11	23,14	23,54	25,36	26,03	26,85	21,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 59,4 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass für Burgenländische Landesbeamtinnen und –beamte der vorzeitige Ruhestand (im Sinne der Korridor pension mit Abschlägen) ab dem 60. Lebensjahr möglich war. Hiedurch war 2010 bis 2015 im Burgenland bei der Ruhestandsversetzungsart des vorzeitigen Ruhestands (Korridor pension) das faktische Pensionsalter mit 60,7 wesentlich geringer als die Voraussetzung für die Korridor pension des Bundes (ab 62).

Der RH stellte anerkennend fest, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landesbeamtinnen und –beamten von 2010 mit 59,2 Jahren bis 2015 auf 61,4 Jahre stieg.

18.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 671 auf 688; dies entsprach einer Steigerung um 2,5 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 26,84 Mio. EUR auf 31,30 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 16,6 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszins effekt) von 3,1 %.

18.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 21,4 %, das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszins effekt) von 4,0 %, stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und – systemimmanent – auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Burgenland

19.1 Das Burgenland setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten³ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Landesbediensteten nahezu ausschließlich mit vertraglichen Dienstverhältnissen beschäftigt.

³ Die Landeskrankenanstalten wurden 1993 aus der Hoheitsverwaltung des Landes ausgegliedert und die Kompetenzen der entsprechenden Abteilungen des Landes Burgenland von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) übernommen.

Tabelle 8: Bedienstete des Landes Burgenland

Landesbedienstete Burgenland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Burgenland						
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamten und Beamtinnen	363,35	345,23	321,50	296,50	285,38	269,50	-25,8
Vertragsbedienstete	1.483,56	1.459,50	1.452,08	1.433,99	1.442,15	1.501,41	1,2
Summe	1.846,91	1.804,72	1.773,58	1.730,49	1.727,53	1.770,91	-4,1
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamtinnen	10,00	9,00	8,37	7,00	5,00	4,00	-60,0
Vertragsbedienstete	1.751,25	1.690,13	1.650,58	1.646,30	1.638,20	1.726,95	-1,4
Summe	1.761,25	1.699,13	1.658,95	1.653,30	1.643,20	1.730,95	-1,7

Summe Beamten und Beamtinnen	373,35	354,23	329,87	303,50	290,38	273,50	-26,7
Summe Vertragsbedienstete	3.234,81	3.149,63	3.102,66	3.080,29	3.080,35	3.228,36	-0,2
Summe Bedienstete	3.608,16	3.503,86	3.432,53	3.383,79	3.370,73	3.501,86	-3,0

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Burgenland						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamten und Beamtinnen	24,65	23,69	23,08	21,69	21,33	21,02	-14,7
Vertragsbedienstete	55,15	55,60	55,83	56,99	57,62	60,26	9,3
sonstige Ausgaben	15,59	14,71	14,72	14,84	15,40	15,95	2,3
Summe	95,39	94,00	93,63	93,52	94,35	97,24	1,9
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamtinnen	0,92	0,80	0,77	0,46	0,43	0,26	-71,6
Vertragsbedienstete	75,82	75,99	78,24	78,36	79,92	81,13	7,0
sonstige Ausgaben	18,06	17,20	17,45	17,70	18,21	18,01	-0,3
Summe	94,80	93,99	96,46	96,52	98,56	99,40	4,9
Summe Ausgaben	190,19	187,99	190,09	190,04	192,91	196,64	3,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung sank von 2010 bis 2015 von 1.846,91 VBÄ auf 1.770,91 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 4,1 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 363,35 VBÄ um 25,8 % auf 269,50 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 1.483,56 VBÄ um 1,2 % auf 1.501,41 VBÄ. Die vertraglichen Dienstverhältnisse erhöhten sich u.a. wegen des Entfalls der Pragmatisierung ab 2011.

Der Stand an Landesbediensteten in den Landeskrankenanstalten sank von 2010 bis 2015 von 1.761,25 VBÄ auf 1.730,95 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 1,7 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten im Burgenland sank von 2010 bis 2015 von 3.608,16 VBÄ auf 3.501,86 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 3,0 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 373,35 VBÄ um 26,7 % auf 273,50 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 3.234,81 VBÄ um 0,2 % auf 3.228,36 VBÄ.

19.2 Der RH hob die Reduzierung der Anzahl an Landesbediensteten im Burgenland von 2010 bis 2015 in der Landesverwaltung um 4,1 % und in den Landeskrankenanstalten um 1,7 % positiv hervor. In Summe erreichte Burgenland eine Personaleinsparung von 3,0 %.

20.1 Die Ausgaben für Burgenländische Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 190,19 Mio. EUR auf 196,63 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 3,4 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 95,39 Mio. EUR auf 97,24 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 1,9 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 24,65 Mio. EUR um 14,7 % auf 21,02 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 55,15 Mio. EUR um 9,3 % auf 60,26 Mio. EUR.

Die Ausgaben für (Landes–)Bedienstete der Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 94,80 Mio. EUR auf 99,40 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 4,9 %.

20.2 Der RH hob die Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um lediglich 1,9 %, das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 0,4 %, positiv hervor. Das geringe Ausmaß der jährlichen Erhöhung war auf die Reduzierung der Gesamtanzahl an Bediensteten der Landesverwaltung zurückzuführen, welche die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen weitgehend kompensierte. Dies entsprach einer Stabilisierung der Personalausgaben der Landesverwaltung.

Die Erhöhung der Ausgaben für Burgenländische Landesbedienstete von 2010 bis 2015 um 3,4 % war auf jene in den Krankenanstalten um 4,9 % zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben Kärnten

21 Für die Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; das gesetzliche Pensionsalter stieg 2004 von 60 auf 61,5 Jahre; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter auf 65 Jahre stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1953 bis 1959.

Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension und der Dienstunfähigkeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich war bei der Korridorregelung in Kärnten, dass der Pensionsantritt bereits ab dem 61,5. Lebensjahr (Bund 62) ohne die Voraussetzung der Erfüllung einer erforderlichen Gesamtdienstzeit (Bund 37,5 Jahre steigend bis 2017 auf 40 Jahre) möglich war.

Eine Regelung im Sinne der langen beitragsgedeckten Dienstzeit (Hacklerregelung) gab es in Kärnten nicht.

22.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 316 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (286 aus der Landesverwaltung und 30 aus den Landeskrankenanstalten). Rund 40,8 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das sich dabei ergebende Pensionsantrittsalter belief sich auf 55,2 Jahre. Festzuhalten war, dass im Jahr 2010 sogar rd. 80 % der Ruhestandsversetzungen auf Dienstunfähigkeit beruhten.

49,4 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten 2010 bis 2015 nach Erreichen des landesgesetzlich vorgesehenen Pensionsantrittsalters; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug dabei 62,3 Jahre. Zehn Beamtinnen und Beamte, das waren 3,2 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,6 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten in Kärnten zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 59,5 Jahren.

Tabelle 9: Pensionsantritte und Pensionsstand der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	3 (3,4 %) 65,5	2 (5,3 %) 65,8	1 (2,1 %) 65,8	2 (4,9 %) 65,5	1 (1,9 %) 65,6	1 (2,1 %) 65,3	10 (3,2 %) 65,6
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	15 (17,0 %) 62,2	25 (65,8 %) 62,1	29 (60,4 %) 62,5	27 (65,9 %) 62,3	39 (72,2 %) 62,2	21 (44,7 %) 62,9	156 (49,4 %) 62,3
Korridormodell	–	–	–	–	5 (9,3 %) 61,5	16 (34,0 %) 61,6	21 (6,6 %) 61,5
Dienstunfähigkeit	70 (79,5 %) 54,9	11 (28,9 %) 56,8	18 (37,5 %) 55,2	12 (29,3 %) 57,0	9 (16,7 %) 54,8	9 (19,1 %) 54,0	129 (40,8 %) 55,2
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtanzahl der Pensionierungen	88 (100 %) 56,5	38 (100 %) 60,7	48 (100 %) 59,8	41 (100 %) 60,9	54 (100 %) 61,0	47 (100 %) 60,8	316 (100 %) 59,5
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	1.697	1.737	1.742	1.735	1.739	1.746	2,9
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	69,58	71,90	73,99	74,45	76,01	78,28	12,5
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	13,65	15,33	16,52	16,36	14,24	14,29	4,7
Netto-Pensionsausgaben	55,93	56,57	57,47	58,09	61,77	63,99	14,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

22.2

Der RH kritisierte, dass in Kärnten von 2010 bis 2015 in Summe 40,8 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) erfolgten. Dadurch belief sich das in Kärnten durchschnittliche Pensionsantrittsalter für Beamtinnen und Beamte insgesamt nur auf 59,5 Jahre und war damit geringer als im Durchschnitt der Länder (siehe Tabelle 4).

In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass allein im Jahr 2010 rd. 80 % der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit erfolgten. Dieser im Vergleich mit den Ländern überaus hohe Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen war für den RH nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl daher dem Land Kärnten, die Gründe für die 70 krankheitsbedingten (der 2010 insgesamt 88) Ruhestandsversetzungen zu erheben. Dazu wäre beispielsweise die Interne Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung mit der Einzelfallüberprüfung und Berichterstattung zu beauftragen, ob 2010 der Vollzug der zugehörigen Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß erfolgte und ob der Entscheidung der Dienstbehörde hinsichtlich der Dienstunfähigkeit durch von der Dienstbehörde in Auftrag gegebene fachärztliche Gutachten zugrunde lagen.

22.3

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ausschließlich nach Durchführung eines diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens der Dienstbehörde erfolgen würden. Dabei werde im Beweisverfahren in erster Linie der Sachverständigenbeweis des vorgelegten fachärztlichen Gutachtens zur Ermittlung des jeweiligen Sachverhalts herangezogen. Mangels eigenen medizinischen Sachverständigen bestehe die Notwendigkeit, auf die Richtigkeit des vorgelegten Gutachtens zu vertrauen. Lediglich bei begründeten Zweifeln sei die Dienstbehörde verpflichtet, allenfalls weitere Gutachter hinzuzuziehen, wodurch jedoch beträchtliche Kosten für die Dienstbehörde entstünden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Dienstbehörde zur Beauftragung fachärztlicher Gutachten bestehe nicht.

22.4

Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass zwar keine landesgesetzliche Verpflichtung besteht, das Ermittlungsverfahren betreffend die Dienstunfähigkeit durch vom Dienstgeber in Auftrag gegebene fachärztliche Gutachten abzusichern. Die im Jahr 2010 vorliegende Konzentration dieser Verfahren (80 % aller Ruhestandsversetzungen erfolgten aufgrund von Dienstunfähigkeit) hätte zur Sicherstellung ordnungsmäßiger Grundlagen der Beurteilung jedoch in bestimmten Fällen den Einsatz eigener Gutachter erfordert. Den Kosten für ein von der Dienstbehörde in Auftrag gegebenes ärztliches Gutachten stünden erwartungsgemäß in einzelnen Fällen durchaus Einsparungen durch erst später auszahlende Pensionsleistungen gegenüber.

In Anbetracht des hohen Anteils von 80 % an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen im Jahr 2010 wiederholte der RH seine Empfehlung, den ordnungsgemäßen Vollzug beispielsweise durch die Interne Revision prüfen zu lassen.

23.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 1.697 auf 1.746; dies entsprach einer Steigerung um 2,9 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 69,58 Mio. EUR auf 78,28 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 12,5 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,4 %.

23.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 14,4 %, das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,7 %, stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und — systemimmanent — auf die etwas geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Kärnten

24.1 Kärnten setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten⁴ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Landesbediensteten nahezu ausschließlich mit vertraglichen Dienstverhältnissen beschäftigt.

⁴ Die Landeskrankenanstalten des Landes Kärnten werden von der Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG), einer Anstalt öffentlichen Rechts aus 1993, betrieben.

Tabelle 10: Bedienstete des Landes Kärnten

Landesbedienstete Kärnten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Kärnten						
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamten und Beamte	1.569,89	1.566,87	1.509,56	1.474,86	1.436,69	1.401,72	-10,7
Vertragsbedienstete	1.722,54	1.747,31	1.794,61	1.874,63	2.008,50	2.058,34	19,5
Summe	3.292,43	3.314,18	3.304,17	3.349,49	3.445,19	3.460,06	5,1
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamte	99,7	95,6	91,6	85,6	79,6	75,8	-24,0
Vertragsbedienstete	6.435,27	6.261,56	6.193,03	6.258,89	6.288,73	6.327,55	-1,7
Summe	6.534,97	6.357,16	6.284,63	6.344,49	6.368,33	6.403,35	-2,0

Summe Beamten und Beamte	1.669,59	1.662,47	1.601,16	1.560,46	1.516,29	1.477,52	-11,5
Summe Vertragsbedienstete	8.157,81	8.008,87	7.987,64	8.133,52	8.297,23	8.385,89	2,8
Summe Bedienstete	9.827,40	9.671,34	9.588,80	9.693,98	9.813,52	9.863,41	0,4

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Kärnten						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamten und Beamte	87,77	88,33	89,92	89,45	91,35	92,28	5,1
Vertragsbedienstete	70,62	67,66	74,30	77,82	83,59	88,25	25,0
sonstige Ausgaben	23,70	23,31	24,70	25,67	27,20	28,54	20,4
Summe	182,09	179,30	188,92	192,94	202,15	209,06	14,8
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamte	7,77	7,55	7,50	6,99	6,61	6,33	-18,5
Vertragsbedienstete	308,91	308,64	312,35	315,28	321,81	340,56	10,2
sonstige Ausgaben	68,72	68,60	68,94	69,91	71,59	74,55	8,5
Summe	385,40	384,78	388,79	392,18	400,01	421,43	9,4
Summe Ausgaben	567,49	564,08	577,70	585,12	602,16	630,49	11,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung stieg von 2010 bis 2015 von 3.292,43 VBÄ auf 3.460,06 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 5,1 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.569,89 VBÄ um 10,7 % auf 1.401,72 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg hingegen von 1.722,54 VBÄ um 19,5 % auf 2.058,34 VBÄ.

Der Stand an Landesbediensteten in den Landeskrankenanstalten sank von 2010 bis 2015 von 6.534,97 VBÄ auf 6.403,35 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 2,0 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Kärnten stieg von 2010 bis 2015 von 9.827,40 VBÄ auf 9.863,41 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 0,4 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.669,59 VBÄ um 11,5 % auf 1.477,52 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 8.157,81 VBÄ um 2,8 % auf 8.385,89 VBÄ.

24.2 Der RH stellte einen Anstieg der Anzahl an Bediensteten der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 5,1 % und eine Reduzierung in den Krankenanstalten um 2,0 % fest. In Summe lag in Kärnten eine Personalerhöhung um 0,4 % vor.

25.1 Die Ausgaben für die Kärntner Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 567,49 Mio. EUR auf 630,49 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 11,1 %.

Dabei erhöhten sich die Ausgaben für Landesbeamtinnen und –beamte von 95,54 Mio. EUR um 3,2 % auf 98,60 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete stiegen von 379,53 Mio. EUR um 13,0 % auf 428,80 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 182,09 Mio. EUR auf 209,06 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 14,8 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamten und Beamte der Landesverwaltung von 87,77 Mio. EUR um 5,1 % auf 92,28 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 70,62 Mio. EUR um 25,0 % auf 88,25 Mio. EUR.

Die Ausgaben für (Landes–)Bedienstete der Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 385,40 Mio. EUR auf 421,43 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9,4 %.

25.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 14,8 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,8 %. Die Erhöhung der Ausgaben war einerseits auf die um 5,1 % erhöhte Anzahl an Bediensteten, andererseits auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für die Kärntner Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 11,1 % fest.

Pensionsstand und –ausgaben Niederösterreich

26 Für die Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 60 zuerst auf 61,5, dann auf 65 stieg, erstreckte sich über die Geburtsjahrgänge 1941 bis Juni 1949, danach Juli 1949 bis 1955.

Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Der vorzeitige Ruhestand, bei dem Beamtinnen und Beamte bis zum Geburtsjahrgang 1954 die Ruhestandsversetzung auf Antrag frühestens fünf Jahre vor dem jeweiligen Regelpensionsalter (mit Abschlägen von 4 Prozentpunkten pro Jahr) erlangen konnten, entsprach dem Lehrermodell des Bundes.

27.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 1.170 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (605 aus der Landesverwaltung und 565 aus den Bereichen Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime und Landespflegeheime). 61,7 % davon nahmen die Regelung der langen beitragsgedeckten Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT) in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,3 Jahre. Rund 16,7 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt), das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 54,5 Jahre. 11,0 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug dabei 63,4 Jahre. Sieben Beamtinnen und Beamte, das waren 0,6 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,6 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten in Niederösterreich zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 59,6 Jahren.

Die Höhe der prozentuellen Anteile der Pensionsantrittsarten nur auf die Landesverwaltung (605 Ruhestandsversetzungen) bezogen entsprach jener des gesamten Landes. Da innerhalb der Verwaltung prozentuell weniger Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit vorlagen, erreichte die Landesverwaltung in Summe ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,2 Jahren (siehe Anhang I).

Tabelle 11: Pensionsantritte und Pensionsstand der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung, Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand						
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	2 (1,0 %) 65,8	2 (1,3 %) 65,6	–	–	2 (1,0 %) 65,8	1 (0,4 %) 65,2	7 (0,6 %) 65,6
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	28 (14,6 %) 62,8	26 (16,9 %) 63,0	23 (12,8 %) 64,1	25 (11,8 %) 63,2	14 (6,7 %) 63,9	13 (5,8 %) 63,9	129 (11,0 %) 63,4
Korridormodell	–	–	–	–	1 (0,5 %) 62,1	4 (1,8 %) 62,2	5 (0,4 %) 62,2
Dienstunfähigkeit	42 (21,9 %) 54,3	26 (16,9 %) 54,0	40 (22,2 %) 54,2	38 (18,0 %) 55,6	31 (14,8 %) 54,4	18 (8,0 %) 54,7	195 (16,7 %) 54,5
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	82 (42,7 %) 60,2	69 (44,8 %) 60,4	94 (52,2 %) 60,2	133 (63,0 %) 60,3	156 (74,6 %) 60,3	188 (83,9 %) 60,3	722 (61,7 %) 60,3
Vorruhestandsregelung	38 (19,8 %) 58,6	31 (20,1 %) 59,0	23 (12,8 %) 59,3	15 (7,1 %) 60,0	5 (2,4 %) 60,2	–	112 (9,6 %) 59,1
Gesamtanzahl der Pensionierungen	192 (100 %) 59,0	154 (100 %) 59,5	180 (100 %) 59,3	211 (100 %) 59,9	209 (100 %) 59,7	224 (100 %) 60,1	1.170 (100 %) 59,6
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (31. Dezember)	4.664	4.673	4.734	4.795	4.876	4.983	6,8
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	185,19	187,58	193,85	201,49	209,11	217,18	17,3
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	46,96	48,95	45,25	46,80	45,27	46,08	-1,9
Netto–Pensionsausgaben	138,23	138,63	148,60	154,69	163,84	171,10	23,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

27.2

Der RH stellte kritisch fest, dass in Summe rd. 88,4 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass für Landesbeamtinnen und –beamte bis Geburtsjahr 1954 in Niederösterreich ein vorzeitiger Ruhestand bis zu fünf Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter möglich war. Hiedurch war 2010 bis 2014 in Niederösterreich das durchschnittliche Pensionsalter bei dieser Ruhestandsversetzungsart mit 59,1 Jahren geringer als jenes der Hacklerregelung (ab 60).

Insgesamt war das Pensionsantrittsalter in Niederösterreich unter Berücksichtigung der Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landespflegeheime und der Landesjugendheime zwischen 2010 und 2015 mit durchschnittlich 59,6 Jahren geringer als im Durchschnitt (siehe Tabelle 4) der Länder (deren Bedienstete waren hinsichtlich der zu erbringenden Aufgaben — nur Verwaltung und Krankenanstalten — jedoch nicht vergleichbar).

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter — nur auf die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung bezogen — war um 0,6 Jahre höher als jenes für alle Bereiche des Landes Niederösterreich.

27.3

Die Niederösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass auf die Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 letztmalig die „Hacklerregelung–ALT“ zur Anwendung gekommen sei. Mit dem Auslaufen dieses Übergangsrechts sei das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 2016 bereits auf 60,2 Jahre bzw. in der Hoheitsverwaltung auf 60,9 Jahre angestiegen.

28.1

Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 4.664 auf 4.983; dies entsprach einer Steigerung um 6,8 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 185,19 Mio. EUR auf 217,18 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,3 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,2 %.

28.2

Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 23,8 % — das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 4,4 % — stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und — systemimmanent — auf die etwas geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

28.3 Die Niederösterreichische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme das Prüfungsergebnis des RH zur Kenntnis.

Bedienstete des Landes Niederösterreich

29.1 Niederösterreich setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten sowie in Landeskindergärten, Landesjugendheimen, Landespflegeheimen und der Landesfeuerwehrschule ein.

Tabelle 12: Bedienstete des Landes Niederösterreich

Landesbedienstete Niederösterreich	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Niederösterreich						
	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Landesverwaltung							
Beamtinnen und Beamte	3.926,48	3.947,50	3.934,70	3.908,67	3.912,64	3.868,29	-1,5
Vertragsbedienstete	4.295,64	4.231,54	4.204,33	4.202,20	4.230,37	4.251,62	-1,0
Summe	8.222,12	8.179,04	8.139,03	8.110,87	8.143,01	8.119,91	-1,2
Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheimen, Landespflegeheimen, Landesfeuerwehrschule							
Beamtinnen und Beamte	2.058,74	1.990,03	1.909,40	1.812,61	1.735,88	1.642,37	-20,2
Vertragsbedienstete	22.498,98	22.799,42	23.045,55	23.243,62	23.535,28	23.908,77	6,3
Summe	24.557,72	24.789,45	24.954,95	25.056,23	25.271,16	25.551,14	4,0
Summe Beamtinnen und Beamte	5.985,22	5.937,53	5.844,10	5.721,28	5.648,52	5.510,66	-7,9
Summe Vertragsbedienstete	26.794,62	27.030,96	27.249,88	27.445,82	27.765,65	28.160,39	5,1
Summe Bedienstete	32.779,84	32.968,49	33.093,98	33.167,10	33.414,17	33.671,05	2,7
	Ausgaben der aktiven Bediensteten Niederösterreich						
	in Mio. EUR						in %
Landesverwaltung							
Beamtinnen und Beamte	223,80	228,12	235,13	237,65	242,32	246,40	10,1
Vertragsbedienstete	150,34	148,49	152,40	155,00	154,44	158,19	5,2
sonstige Ausgaben	56,41	56,52	57,39	58,24	58,78	60,19	6,7
Summe	430,54	433,12	444,92	450,89	455,53	464,78	8,0
Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheimen, Landespflegeheimen, Landesfeuerwehrschule							
Beamtinnen und Beamte	97,62	97,57	96,44	93,32	91,55	89,17	-8,7
Vertragsbedienstete	997,67	1.020,48	1.065,96	1.106,31	1.123,30	1.165,26	16,8
sonstige Ausgaben	245,06	251,09	259,40	266,88	273,73	283,88	15,8
Summe	1.340,35	1.369,13	1.421,80	1.466,51	1.488,58	1.538,30	14,8
Summe Ausgaben	1.770,89	1.802,26	1.866,71	1.917,40	1.944,12	2.003,09	13,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung sank von 2010 bis 2015 von 8.222,12 VBÄ auf 8.119,91 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 1,2 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 3.926,48 VBÄ um 1,5 % auf 3.868,29 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 4.295,64 VBÄ um 1,0 % auf 4.251,62 VBÄ.

Der Stand an Landesbediensteten in den Bereichen Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und der Landesfeuerwehrschiele erhöhte sich von 2010 bis 2015 von 24.557,72 VBÄ auf 25.551,14 VBÄ; das entsprach einer Erhöhung um 4,0 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Niederösterreich stieg von 2010 bis 2015 von 32.779,84 VBÄ auf 33.671,05 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 2,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 5.985,22 VBÄ um 7,9 % auf 5.510,66 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 26.794,62 VBÄ um 5,1 % auf 28.160,39 VBÄ.

29.2 Der RH hob die Reduzierung der Anzahl an Bediensteten der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 1,2 % positiv hervor. Die Anzahl der Bediensteten in den Bereichen Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und der Landesfeuerwehrschiele erhöhte sich hingegen um 4,0 %. In Summe ergab sich in Niederösterreich eine Personalerhöhung um 2,7 %.

29.3 Die Niederösterreichische Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme das Prüfungsergebnis des RH, demzufolge die Anzahl der Bediensteten in der Hoheitsverwaltung von 2010 bis 2015 um 1,2 % reduziert werden konnte.

30.1 Die Ausgaben für Niederösterreichische Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 1.770,89 Mio. EUR auf 2.003,09 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 13,1 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 430,54 Mio. EUR auf 464,78 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 8,0 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 223,80 Mio. EUR um 10,1 % auf 246,40 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 150,34 Mio. EUR um 5,2 % auf 158,19 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Landesbedienstete in den Bereichen Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und der Landesfeuerwehrschule erhöhten sich von 2010 bis 2015 von 1.340,35 Mio. EUR auf 1.538,30 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 14,8 %.

30.2

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 8,0 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 1,6 %. Da die Gesamtanzahl an Bediensteten der Landesverwaltung insgesamt in geringem Maße (1,2 %) reduziert wurde, war die Erhöhung der Ausgaben weitgehend auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Die Personalausgaben für die Niederösterreichischen Landesbediensteten erhöhten sich von 2010 bis 2015 um 13,1 %; dies beinhaltete auch die Mehrausgaben aufgrund der Personalerhöhung um 4 % in den Bereichen Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime und der Landesfeuerwehrschule.

30.3

Die Niederösterreichische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme das Prüfungsergebnis des RH zur Kenntnis.

Pensionsstand und –ausgaben Oberösterreich

31

Für Oberösterreichische Landesbeamtinnen und –beamte galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 60 auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1946 bis (2. November) 1955.

Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich war es bei der Korridor pension in Oberösterreich, dass der Pensionsantritt bereits ab dem 60. Lebensjahr (Bund 62) bei einer Gesamtdienstzeiterfordernis von nur 25 Jahren (Bund 37,5 Jahre steigend bis 2017 auf 40 Jahre) möglich war. Die Abschläge beliefen sich wie beim Bund auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr, für über drei Jahre gegenüber dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegende Zeiten auf 4,2 Prozentpunkte pro Jahr.

Bei der krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand (Dienstunfähigkeit) kamen Abschläge von nur 2 Prozentpunkten (Bund 3,36 Prozentpunkte) pro Jahr zur Anwendung.

Die Hacklerregelung war gleichartig zum Bund geregelt, das heißt für Geburtsjahrgänge bis 1953 ab 60 Jahren ohne Abschläge, für Geburtsjahrgänge ab 1954 ab 62 Jahren mit Abschlägen.

32.1

In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 789 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (563 aus der Landesverwaltung und 226 aus den Landeskrankenanstalten); 44,7 % davon nahmen die Regelung der langen beitragsgedeckten Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT) in Anspruch, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,5 Jahre. Rund 12,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt), das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 55,5 Jahre. 27,9 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug dabei 62,2 Jahre. 43 Beamtinnen und Beamte, das waren 5,4 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,3 Jahren. In Summe erreichten die Landesbeamtinnen und –beamten zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,7 Jahren.

Die Höhe der prozentuellen Anteile der Pensionsantrittsarten nur auf die Landesverwaltung bezogen entsprach jener des gesamten Landes; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter belief sich zwischen 2010 und 2015 auf 60,8 Jahre.

Tabelle 13: Pensionsantritte und Pensionsstand der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	5 (3,6 %) 65,3	2 (1,5 %) 65,0	10 (7,2 %) 65,3	10 (7,3 %) 65,1	9 (7,6 %) 65,3	7 (5,7 %) 65,5	43 (5,4 %) 65,3
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	52 (37,4 %) 61,7	50 (37,0 %) 62,0	40 (29,0 %) 62,2	29 (21,2 %) 62,5	26 (22,0 %) 62,6	23 (18,9 %) 63,1	220 (27,9 %) 62,2
Erklärung ab 60 mit Abschlägen	15 (10,8 %) 60,5	6 (4,4 %) 60,2	8 (5,8 %) 60,6	10 (7,3 %) 60,4	9 (7,6 %) 60,8	12 (9,8 %) 60,8	60 (7,6 %) 60,6
Dienstunfähigkeit	27 (19,4 %) 56,0	15 (11,1 %) 56,1	17 (12,3 %) 56,1	12 (8,8 %) 56,0	13 (11,0 %) 53,4	12 (9,8 %) 55,0	96 (12,2 %) 55,5
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT+NEU)	40 (28,8 %) 60,3	60 (44,4 %) 60,3	61 (44,2 %) 60,4	74 (54,0 %) 60,5	58 (49,2 %) 60,7	60 (49,2 %) 60,9	353 (44,7 %) 60,5
sonstige: amtswegig, Schwerarbeit	–	2 (1,5 %) 60,1	2 (1,4 %) 60,4	2 (1,5 %) 61,0	3 (2,5 %) 60,4	8 (6,6 %) 60,6	17 (2,2 %) 60,5
Gesamtanzahl der Pensionierungen	139 (100 %) 60,2	135 (100 %) 60,6	138 (100 %) 60,7	137 (100 %) 60,8	118 (100 %) 60,7	122 (100 %) 61,0	789 (100 %) 60,7
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	3.517	3.553	3.595	3.636	3.658	3.708	5,4
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	145,76	149,51	154,13	157,76	163,21	168,22	15,4
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	34,52	33,53	33,76	32,28	31,99	32,08	-7,1
Netto–Pensionsausgaben	111,24	115,98	120,37	125,48	131,22	136,13	22,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

32.2 Der RH stellte kritisch fest, dass rd. 66,7 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten. Er kritisierte, dass die Korridorpension (Oberösterreich: „Erklärung ab 60 mit Abschlügen“) bereits ab einem Alter von 60 Jahren bei einer Gesamtdienstzeit von nur 25 Jahren eine Versetzung in den Ruhestand ermöglichte. Dadurch war bei dieser Ruhestandsversetzungsart 2010 bis 2014 das durchschnittliche Pensionsalter mit 60,6 Jahren geringer als das im Bund gesetzlich für den Korridor erforderliche Alter von 62 Jahren.

33.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 3.517 auf 3.708; dies entsprach einer Steigerung um 5,4 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 145,76 Mio. EUR auf 168,22 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 15,4 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,9 %.

33.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 22,4 %, das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 4,1 %, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –bezieherinnen und – systemimmanent – auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Oberösterreich

34.1 Oberösterreich setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten⁵ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Bediensteten überwiegend im vertraglichen Dienstverhältnis.

⁵ Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG (GESPAG)

Tabelle 14: Bedienstete des Landes Oberösterreich

Landesbedienstete Oberösterreich	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Anzahl der aktiven Bediensteten Oberösterreich							
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamteninnen und Beamte	2.308,00	2.235,00	2.174,25	2.114,00	2.047,00	1.976,50	-14,4
Vertragsbedienstete	4.212,75	4.051,00	3.921,00	3.850,00	3.894,25	3.930,00	-6,7
Summe	6.520,75	6.286,00	6.095,25	5.964,00	5.941,25	5.906,50	-9,4
Landeskrankenanstalten							
Beamteninnen und Beamte	545,00	516,50	464,75	426,50	396,75	363,25	-33,3
Vertragsbedienstete	5.424,00	5.326,00	5.147,50	5.073,25	4.979,00	5.016,25	-7,5
Summe	5.969,00	5.842,50	5.612,25	5.499,75	5.375,75	5.379,50	-9,9

Summe Beamteninnen und Beamte	2.853,00	2.751,50	2.639,00	2.540,50	2.443,75	2.339,75	-18,0
Summe Vertragsbedienstete	9.636,75	9.377,00	9.068,50	8.923,25	8.873,25	8.946,25	-7,2
Summe Bedienstete	12.489,75	12.128,50	11.707,50	11.463,75	11.317,00	11.286,00	-9,6

Ausgaben der aktiven Bediensteten Oberösterreich							
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamteninnen und Beamte	150,63	150,21	150,54	150,28	150,19	151,75	0,7
Vertragsbedienstete	225,96	226,57	228,93	231,65	235,13	243,71	7,9
sonstige Ausgaben	91,02	89,69	88,88	89,72	91,04	94,25	3,6
Summe	467,61	466,47	468,35	471,65	476,37	489,71	4,7
Landeskrankenanstalten							
Beamteninnen und Beamte	39,93	38,51	36,77	34,45	32,36	31,92	-20,0
Vertragsbedienstete	324,67	334,65	343,05	349,12	358,88	388,86	19,8
sonstige Ausgaben	98,99	100,37	102,57	108,61	110,59	116,13	17,3
Summe	463,59	473,53	482,39	492,17	501,84	536,91	15,8
Summe Ausgaben	931,20	940,00	950,75	963,82	978,21	1.026,62	10,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung sank von 2010 bis 2015 von 6.520,75 VBÄ auf 5.906,50 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 9,4 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 2.308,00 VBÄ um 14,4 % auf 1.976,50 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 4.212,75 VBÄ um 6,7 % auf 3.930,00 VBÄ.

Der Stand an Bediensteten in den Krankenanstalten sank von 2010 bis 2015 von 5.969,00 VBÄ auf 5.379,50 VBÄ, das entsprach einer Reduzierung um 9,9 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Oberösterreich sank von 2010 bis 2015 von 12.489,75 VBÄ auf 11.286,00 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 9,6 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 2.853,00 VBÄ um 18,0 % auf 2.339,75 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 9.636,75 VBÄ um 7,2 % auf 8.946,25 VBÄ.

34.2

Der RH hob die Reduzierung der Anzahl an Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 9,6 % positiv hervor; dies betraf Bedienstete der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten in nahezu gleichem Ausmaß.

35.1

Die Ausgaben für Oberösterreichische Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 931,20 Mio. EUR auf 1.026,62 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 10,2 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 467,61 Mio. EUR auf 489,71 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 4,7 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 150,63 Mio. EUR um 0,7 % auf 151,75 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 225,96 Mio. EUR um 7,9 % auf 243,71 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 463,59 Mio. EUR auf 536,91 Mio. EUR; dies entsprach einer Erhöhung um 15,8 %.

35.2

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 4,7 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 0,9 %. Dieser niedrige Wert lag unter der grundsätzlichen Erhöhung der Personalausgaben durch die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen und ergab sich aus der effektiven Reduzierung der Gesamtanzahl an Bediensteten der Landesverwaltung um 9,4 %.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Oberösterreichischen Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 10,2 % war auf jene in den Krankenanstalten um 15,8 % zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben des Landes Salzburg

36 Für die Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 60 auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1944 bis 1957.

Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich gegenüber dem Bund geregelt war die Korridor pension, bei der (bei Pragmatisierung bis 1. Jänner 2008) ein vorzeitiger Ruhestand bereits ab 60 Jahren (sonst 62 wie im Bund) möglich war. Beamtinnen und Beamte mit den Geburtsjahrgängen 1944 bis 1957 konnten die Ruhestandsversetzung nach der Korridor pension auf Antrag frühestens fünf Jahre vor dem jeweiligen Regelpensionsalter (mit Abschlägen von 4 Prozentpunkten pro Jahr) in Anspruch nehmen.

Für die abschlagsfreie Hacklerregelung (lange beitragsgedeckte Dienstzeit) war grundsätzlich eine 45-jährige beitragsgedeckte Dienstzeit erforderlich. Zusätzlich konnten die Geburtsjahrgänge 1951 bis 1956 nach einer nach Geburtsjahr definierten Gesamtdienstzeit zwischen 40 bis 44,5 Jahren, das Antrittsalter stieg hierbei von 60 auf 64,5 Jahre, in den Ruhestand versetzt werden.

37.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 269 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (209 aus der Landesverwaltung und 60 aus den Landeskrankenanstalten); 22,7 % davon nahmen die vorzeitige Pension mit Abschlägen (Korridor pension) in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter belief sich hierbei auf 60,2 Jahre. Die Regelung der langen beitragsgedeckten Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT; Salzburg: „vorzeitige Pension ohne Abschläge“) nahmen 8,6 % in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 61,6 Jahre. Rund 19,0 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 54,2 Jahre. Rund 49,8 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters (oder der Alterspension); das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 62,9 Jahre. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten des Landes Salzburg zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,5 Jahren.

Die Höhe der prozentuellen Anteile der Pensionsantrittsarten nur auf die Landesverwaltung bezogen entsprach jener des gesamten Landes; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter belief sich zwischen 2010 und 2015 jedoch nur auf 60,1 Jahre.

Tabelle 15: Pensionsantritte und Pensionsstand der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension ¹	–	–	–	–	–	–	–
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	32 (60,4 %) 62,4	26 (61,9 %) 61,9	27 (57,4 %) 62,9	16 (31,4 %) 63,2	11 (42,3 %) 64,1	22 (44,0 %) 63,8	134 (49,8 %) 62,9
Dienstunfähigkeit	9 (17,0 %) 56,0	11 (26,2 %) 51,7	6 (12,8 %) 55,2	12 (23,5 %) 54,0	5 (19,2 %) 55,2	8 (16,0 %) 54,6	51 (19,0 %) 54,2
vorzeitige Pension mit Abschlägen	12 (22,6 %) 59,7	5 (11,9 %) 59,1	14 (29,8 %) 60,2	17 (33,3 %) 60,5	2 (7,7 %) 61,7	11 (22,0 %) 60,7	61 (22,7 %) 60,2
vorzeitige Pension ohne Abschläge	–	–	–	6 (11,8 %) 61,0	8 (30,8 %) 61,7	9 (18,0 %) 61,8	23 (8,6 %) 61,6
Gesamtanzahl der Pensionierungen	53 (100 %) 60,7	42 (100 %) 58,9	47 (100 %) 61,1	51 (100 %) 58,9	26 (100 %) 61,5	50 (100 %) 61,3	269 (100 %) 60,5
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	1.663	1.660	1.671	1.677	1.668	1.692	1,7
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	72,23	73,99	75,85	78,26	79,99	81,64	13,0
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	28,03	26,89	28,18	30,01	27,96	28,32	1,0
Netto-Pensionsausgaben	44,19	47,10	47,67	48,25	52,03	53,32	20,6

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Daten der Alterspension sind mit jenen der Versetzung in den Ruhestand nach dem gesetzlichen Pensionsalter zusammengefasst.

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

37.2 Der RH stellte aner kennend fest, dass rd. 49,8 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bzw. der Alterspension erfolgten. Dieser Anteil stellte den Höchstwert innerhalb der Länder dar; das dabei erzielte Pensionsantrittsalter betrug 62,9 Jahre. Er hielt jedoch kritisch fest, dass für Landesbeamtinnen und –beamte bis Geburtsjahr 1957 in Salzburg ein vorzeitiger Ruhestand mit Abschlägen (Korridorpension) bis zu fünf Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter möglich war. Hiedurch betrug 2010 bis 2015 in Salzburg bei dieser Ruhestandsversetzungsart das durchschnittliche Pensionsalter nur 60,2 Jahre.

37.3 Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gehe aus dem Prüfungsergebnis des RH hervor, dass sowohl der Anteil an Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit bei 19 % und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten im Prüfzeitraum bei 60,5 Jahren gelegen und in den letzten beiden Jahren des Prüfzeitraumes (2014, 2015) auf 61,5 bzw. 61,3 Jahre angestiegen sei. Eine Gegenüberstellung des Zeitraums 2005 bis 2010 und des Prüfzeitraums zeige zudem, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter auch mittelfristig betrachtet angestiegen sei.

38.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 1.663 auf 1.692; dies entsprach einer Steigerung um 1,7 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 72,23 Mio. EUR auf 81,64 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 13,0 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,5 %.

38.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 20,6 % — das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,8 % — gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und – systemimmanent – auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Salzburg

39.1 Salzburg setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) einerseits im Bereich der Landesverwaltung, andererseits in den Landeskrankenanstalten⁶ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Bediensteten fast ausschließlich im vertraglichen Dienstverhältnis beschäftigt.

⁶ Salzburger Landeskliniken – Universitätsklinikum Salzburg (SALK)

Tabelle 16: Bedienstete des Landes Salzburg

Landesbedienstete Salzburg	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Salzburg						
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamtinnen und Beamte	1.064,59	1.141,85	1.099,83	1.057,61	1.038,26	1.005,99	-5,5
Vertragsbedienstete	1.426,95	1.307,22	1.356,32	1.352,73	1.417,96	1.433,90	0,5
Summe	2.491,54	2.449,07	2.456,14	2.410,34	2.456,22	2.439,89	-2,1
Landeskrankenanstalten							
Beamtinnen und Beamte	105,68	94,68	88,43	83,05	72,30	59,05	-44,1
Vertragsbedienstete	4.297,70	4.411,73	4.490,43	4.514,50	4.576,45	4.626,15	7,6
Summe	4.403,37	4.506,40	4.578,86	4.597,55	4.648,75	4.685,20	6,4

Summe Beamtinnen und Beamte	1.170,26	1.236,53	1.188,25	1.140,66	1.110,56	1.065,04	-9,0
Summe Vertragsbedienstete	5.724,64	5.718,95	5.846,75	5.867,23	5.994,41	6.060,06	5,9
Summe Bedienstete	6.894,91	6.955,48	7.035,00	7.007,89	7.104,98	7.125,09	3,3

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Salzburg						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen und Beamte	61,45	63,50	67,52	66,49	65,76	67,16	9,3
Vertragsbedienstete	45,08	42,32	43,36	46,02	48,48	53,27	18,2
sonstige Ausgaben	16,82	16,48	17,10	18,15	19,13	19,63	16,7
Summe	123,35	122,30	127,98	130,66	133,37	140,07	13,6
Landeskrankenanstalten							
Beamtinnen und Beamte	8,77	7,71	7,24	6,96	6,60	6,15	-29,9
Vertragsbedienstete	198,16	205,57	219,22	227,06	232,89	257,75	30,1
sonstige Ausgaben	46,96	49,00	52,03	54,26	55,63	59,51	26,7
Summe	253,88	262,28	278,49	288,28	295,12	323,41	27,4
Summe Ausgaben	377,24	384,58	406,48	418,94	428,50	463,48	22,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung sank von 2010 bis 2015 von 2.491,54 VBÄ auf 2.439,89 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 2,1 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.064,59 VBÄ um 5,5 % auf 1.005,99 VBÄ; die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 1.426,95 VBÄ um 0,5 % auf 1.433,90 VBÄ.

Der Stand an Landesbediensteten der Landeskrankenanstalten erhöhte sich von 2010 bis 2015 von 4.403,37 VBÄ auf 4.685,20 VBÄ; das entsprach einer Erhöhung um 6,4 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Salzburg stieg von 2010 bis 2015 von 6.894,91 VBÄ auf 7.125,09 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 3,3 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.170,26 VBÄ um 9,0 % auf 1.065,04 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 5.724,64 VBÄ um 5,9 % auf 6.060,06 VBÄ.

39.2 Der RH stellte eine Reduzierung der Anzahl an Bediensteten in der Landesverwaltung um 2,1 %, hingegen eine Erhöhung der Anzahl an Bediensteten der Landeskrankenanstalten um 6,4 % fest. In Summe ergab sich in Salzburg eine Personalerhöhung um 3,3 %.

39.3 Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gehe aus dem Prüfungsergebnis des RH hervor, dass das Bundesland Salzburg die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten sukzessive reduziere, was darauf zurückzuführen sei, dass im Salzburger Landesdienst seit Jänner 2012 so gut wie keine öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet würden. Diese Maßnahme trage langfristig zu einer budgetären Entlastung des Bundeslandes Salzburg bei.

40.1 Die Ausgaben für die Salzburger Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 377,24 Mio. EUR auf 463,48 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 22,9 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 123,35 Mio. EUR auf 140,07 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 13,6 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 61,45 Mio. EUR um 9,3 % auf 67,16 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 45,08 Mio. EUR um 18,2 % auf 53,27 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Landesbedienstete der Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 253,88 Mio. EUR auf 323,41 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 27,4 %.

40.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 13,6 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,6 %. Da die Gesamtanzahl an Bediensteten der Landesverwaltung um 2,1 % reduziert wurde, war die Erhöhung der Ausgaben

weitgehend auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für die Salzburger Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 22,9 % — das entsprach 4,2 % pro Jahr — fest. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl der Bediensteten in den Landeskrankenanstalten um 6,4 %, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben des Landes Steiermark

41 Für die Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 60 zuerst auf 61,5, dann auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1959.

Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridorpension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Abweichend davon waren jedoch die Abschläge geregelt. Diese betragen bei der Korridorpension nur 1,68 Prozentpunkte (Bund 3,36 Prozentpunkte ab Geburtsjahrgang 1954 sowie 2,1 % Abschlag von der Gesamtpension) und bei der Dienstunfähigkeit 2 Prozentpunkte (Bund 3,36 Prozentpunkte). Unterschiedlich war bei der Hacklerregelung in der Steiermark, dass diese einerseits länger bis Geburtsjahrgang 1958 (Bund Hacklerregelung–ALT bis Geburtsjahrgang 1953) galt, andererseits jedoch grundsätzlich Abschläge von 1,68 Prozentpunkten (Bund abschlagsfrei bis Geburtsjahrgang 1953) anzuwenden waren.

42.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 679 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (636 aus der Landesverwaltung und 43 aus den Landeskrankenanstalten); 46,2 % davon nahmen die Regelung der langen beitragsgedeckten Dienstzeit (Hacklerregelung–ALT) in Anspruch, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,3 Jahre. Rund 17,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 55,2 Jahre. 21,5 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug dabei 62,6 Jahre. 101 Beamtinnen und Beamte, das waren 14,9 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,1 Jahren. In Summe erreichten

die Beamtinnen und Beamten des Landes Steiermark zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,6 Jahren.

Die Höhe der prozentuellen Anteile der Pensionsantrittsarten nur auf die Landesverwaltung bezogen entsprach jener des gesamten Landes; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter belief sich zwischen 2010 und 2015 auf 60,7 Jahre.

Tabelle 17: Pensionsantritte und Pensionsstand der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	10 (9,4 %) 65,3	24 (17,0 %) 65,2	16 (14,7 %) 65,3	20 (13,7 %) 65,0	12 (12,0 %) 65,0	19 (24,7 %) 65,0	101 (14,9 %) 65,1
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	20 (18,9 %) 62,2	38 (27,0 %) 62,7	23 (21,1 %) 62,7	23 (15,8 %) 62,5	16 (16,0 %) 62,8	26 (33,8 %) 62,7	146 (21,5 %) 62,6
Korridorpension	–	–	–	–	–	1 (1,3 %) 62,1	1 (0,1 %) 62,1
Dienstunfähigkeit	27 (25,5 %) 53,8	23 (16,3 %) 56,3	17 (15,6 %) 54,3	25 (17,1 %) 55,9	6 (6,0 %) 52,4	19 (24,7 %) 56,8	117 (17,2 %) 55,2
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	49 (46,2 %) 60,2	56 (39,7 %) 60,2	53 (48,6 %) 60,2	78 (53,4 %) 60,2	66 (66,0 %) 60,3	12 (15,6 %) 61,2	314 (46,2 %) 60,3
Gesamtanzahl der Pensionierungen	106 (100 %) 59,4	141 (100 %) 61,1	109 (100 %) 60,6	146 (100 %) 60,5	100 (100 %) 60,8	77 (100 %) 61,6	679 (100 %) 60,6
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	3.843	3.871	3.874	3.929	3.931	3.889	1,2
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	142,01	145,48	147,66	148,78	152,99	155,04	9,2
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	21,31	20,65	19,12	20,05	19,50	19,79	-7,1
Netto–Pensionsausgaben	120,70	124,83	128,54	128,73	133,49	135,25	12,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

42.2 Der RH stellte kritisch fest, dass rd. 63,5 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten. Er hob jedoch anerkennend hervor, dass die Steiermark mit 14,9 % Alterspensionen den Höchstwert innerhalb der Länder erreichte.

43.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 3.843 auf 3.889; dies entsprach einer Steigerung um 1,2 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 142,01 Mio. EUR auf 155,04 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9,2 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 1,8 %.

43.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 12,1 % — das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,3 % — gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und — systemimmanent — auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Steiermark

44.1 Die Steiermark setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und im Bereich der Landeskrankenanstalten⁷ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Bediensteten nahezu ausschließlich im vertraglichen Dienstverhältnis.

⁷ Die Landeskrankenhäuser des Landes Steiermark gingen 1985 in die Verwaltung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) über.

Tabelle 18: Bedienstete des Landes Steiermark

Landesbedienstete Steiermark	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Anzahl der aktiven Bediensteten Steiermark							
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamtinnen und Beamte	2.506,68	2.398,03	2.277,45	2.153,80	2.097,01	2.018,11	-19,5
Vertragsbedienstete	4.516,94	4.421,11	4.338,36	4.032,32	4.084,89	4.172,54	-7,6
Summe	7.023,61	6.819,14	6.615,81	6.186,12	6.181,90	6.190,65	-11,9
Landeskrankenanstalten							
Beamtinnen und Beamte	108,80	99,38	91,38	83,60	79,22	72,44	-33,4
Vertragsbedienstete	14.060,54	14.018,46	13.955,43	14.299,25	14.448,66	14.641,78	4,1
Summe	14.169,34	14.117,84	14.046,81	14.382,85	14.527,88	14.714,22	3,8

Summe Beamtinnen und Beamte	2.615,48	2.497,41	2.368,83	2.237,40	2.176,23	2.090,55	-20,1
Summe Vertragsbedienstete	18.577,48	18.439,57	18.293,79	18.331,57	18.533,55	18.814,32	1,3
Summe Bedienstete	21.192,96	20.936,98	20.662,62	20.568,97	20.709,78	20.904,87	-1,4

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Steiermark						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen und Beamte	136,42	141,35	132,87	128,70	124,03	124,90	-8,4
Vertragsbedienstete	163,69	169,21	168,13	162,98	165,38	170,36	4,1
sonstige Ausgaben	61,52	62,19	60,89	59,08	59,50	61,08	-0,7
Summe	361,63	372,74	361,88	350,76	348,90	356,33	-1,5
Landeskrankenanstalten							
Beamtinnen und Beamte	6,13	5,68	5,20	5,09	4,53	4,53	-26,1
Vertragsbedienstete	600,54	610,92	611,22	638,57	640,23	708,20	17,9
sonstige Ausgaben	151,23	153,75	153,76	160,38	173,63	173,11	14,5
Summe	757,90	770,35	770,19	804,03	818,38	885,85	16,9
Summe Ausgaben	1.119,53	1.143,09	1.132,07	1.154,79	1.167,28	1.242,18	11,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung sank von 2010 bis 2015 von 7.023,61 VBÄ auf 6.190,65 VBÄ; das entsprach einer Reduzierung um 11,9 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 2.506,68 VBÄ um 19,5 % auf 2.018,11 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 4.516,94 VBÄ um 7,6 % auf 4.172,54 VBÄ.

Der Stand an Bediensteten in den Landeskrankenanstalten erhöhte sich von 2010 bis 2015 von 14.169,34 VBÄ auf 14.714,22 VBÄ; das entsprach einer Erhöhung um 3,8 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in der Steiermark fiel von 2010 bis 2015 von 21.192,96 VBÄ auf 20.904,87 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 1,4 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 2.615,48 VBÄ um 20,1 % auf 2.090,55 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 18.577,48 VBÄ um 1,3 % auf 18.814,32 VBÄ.

44.2 Der RH anerkannte die Reduzierung der Anzahl an Bediensteten in der Landesverwaltung um 11,9 %, wies aber auf die Erhöhung der Anzahl an Bediensteten der Landeskrankenanstalten um 3,8 % hin. In Summe erreichte die Steiermark eine Personalreduktion um 1,4 %.

45.1 Die Ausgaben für die Steiermärkischen Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 1.119,53 Mio. EUR auf 1.242,18 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 11,0 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung verringerten sich von 2010 bis 2015 von 361,63 Mio. EUR auf 356,33 Mio. EUR; dies entsprach einer Reduktion um 1,5 %. Dabei sanken die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 136,42 Mio. EUR um 8,4 % auf 124,90 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen hingegen von 163,69 Mio. EUR um 4,1 % auf 170,36 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Landesbedienstete in den Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 757,90 Mio. EUR auf 885,85 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 16,9 %.

45.2 Der RH hob die Reduzierung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 1,5 % anerkennend hervor. Dies ergab sich vor allem durch die Reduktion der Gesamtanzahl an Bediensteten in der Landesverwaltung um 11,9 %.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Steiermärkischen Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 11,0 % war auf den Anstieg der Personalausgaben in den Landeskrankenanstalten um 16,9 % zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben des Landes Tirol

46 Für die Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter von 61,5 auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen (2. Jänner) 1948 bis (1. Jänner) 1957. Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich geregelt war ursprünglich der Pensionskorridor, bei dem in Tirol ein Pensionsantritt bereits ab dem 61,5. Lebensjahr (Bund 62), eine Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren (Bund von 37,5 Jahren ansteigend auf 40 Jahre) mit Abschlägen von 1,68 Prozentpunkten (Bund 3,36 Prozentpunkte ab Geburtsjahr 1954 und Zusatzabschläge von 2,1 Prozent pro Jahr) ermöglicht wurde. Ab 2017 erhöht Tirol die erforderliche Gesamtdienstzeit jährlich schrittweise um sechs Monate, sodass 2021 eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erforderlich sein wird; ab diesem Jahr wird auch das Antrittsalter auf 62 Jahre erhöht. Die für die Inanspruchnahme des Pensionskorridors vorgesehenen Abschläge wurden ab 2014 auf 3,36 Prozentpunkte angehoben.

Die abschlagsfreie Hacklerregelung ab 60 Lebensjahren galt bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bis zum Geburtsjahr 1954; für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1958 erfolgt ein schrittweiser Übergang des zugehörigen Pensionsantrittsalters auf 64 Jahre.

47.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 230 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (225 aus der Landesverwaltung und fünf aus den Landeskrankenanstalten); rd. 61,7 % davon nahmen die Sonderregelung langer beitragsgedeckter Dienstzeit in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,6 Jahre. Rund 13,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 55,2 Jahre. Rund 18,3 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 63,3 Jahre. Neun Beamtinnen und Beamte, das waren 3,9 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,5 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten in Tirol zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,6 Jahren.

Tabelle 19: Pensionsantritte und Pensionsstand der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	2 (5,3 %) 65,1	2 (4,3 %) 65,7	2 (4,8 %) 65,7	–	2 (4,0 %) 65,8	1 (4,8 %) 65,1	9 (3,9 %) 65,5
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	14 (36,8 %) 63,0	10 (21,3 %) 63,3	8 (19,0 %) 63,3	5 (15,6 %) 64,1	4 (8,0 %) 63,6	1 (4,8 %) 64,4	42 (18,3 %) 63,3
Korridormodell	–	2 (4,3 %) 61,6	1 (2,4 %) 61,6	2 (6,3 %) 61,7	–	1 (4,8 %) 61,6	6 (2,6 %) 61,7
Dienstunfähigkeit	4 (10,5 %) 54,3	10 (21,3 %) 55,3	3 (7,1 %) 54,3	4 (12,5 %) 52,6	5 (10,0 %) 57,5	5 (23,8 %) 55,8	31 (13,5 %) 55,2
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	18 (47,4 %) 60,8	23 (48,9 %) 60,6	28 (66,7 %) 60,9	21 (65,6 %) 60,6	39 (78,0 %) 60,4	13 (61,9 %) 60,9	142 (61,7 %) 60,6
Gesamtanzahl der Pensionierungen	38 (100 %) 61,1	47 (100 %) 60,3	42 (100 %) 61,1	32 (100 %) 60,2	50 (100 %) 60,6	21 (100 %) 60,1	230 (100 %) 60,6
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	1.546	1.556	1.559	1.549	1.549	1.531	-1,0
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	71,13	72,05	74,60	74,85	76,31	77,20	8,5
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	13,11	14,55	15,70	24,10	27,05	26,42	101,5
Netto–Pensionsausgaben	58,02	57,50	58,91	50,75	49,26	50,79	-12,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsabschlüsse 2011 bis 2015; TILAK–Jahresabschluss 2010

47.2

Der RH stellte kritisch fest, dass rd. 77,8 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten.

47.3 Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die (durch die regelmäßige mediale Diskussionen ausgelöste) Rechtsunsicherheit der Landesbeamtinnen und –beamten hauptverantwortlich für die zeitnahen Ruhestandsversetzungen gewesen sei.

48.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) sank von 2010 bis 2015 von 1.546 auf 1.531; dies entsprach einer Reduktion um 1,0 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 71,13 Mio. EUR auf 77,20 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 8,5 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 1,6 %. Im Jahr 2013 führte das Land Tirol – gleichartig wie der Bund – bei den aktiven Landesbeamtinnen und –beamten einen vom Dienstgeber zu leistenden Pensionsbeitrag von 12,55 % ein.

48.2 Der RH anerkannte die Einführung eines Dienstgeberpensionsbeitrags für die Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten. Er stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 12,5 % sanken. Dies war 2013 auf die Einführung des Dienstgeberpensionsbeitrags von 12,55 % sowie auf den Effekt, dass durch die Erhöhung der Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten mehr Beitragszahler vorhanden waren, zurückzuführen.

48.3 Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung merkte positiv an, dass der RH die Einführung des Dienstgeberpensionsbeitrags in der Höhe von 12,55 % als einnahmenseitige Einsparungsmaßnahme hervorhebe. Sie verwies auf die weiteren, vor allem einnahmenseitigen Einsparungseffekte, die sie bereits in der Stellungnahme zum parallelen RH-Bericht („Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten“) dargelegt habe.

Bedienstete des Landes Tirol

49.1 Tirol setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und in den Landeskrankenanstalten⁸ ein. In den Landeskrankenanstalten waren die Landesbediensteten nahezu ausschließlich mit vertraglichen Dienstverhältnissen beschäftigt.

Tabelle 20: Bedienstete des Landes Tirol

Landesbedienstete Tirol	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Tirol						
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamtinnen und Beamte	1.178,13	1.217,55	1.241,48	1.272,55	1.253,38	1.258,68	6,8
Vertragsbedienstete	2.032,76	1.998,56	1.988,16	1.983,15	1.996,28	2.023,06	-0,5
Summe	3.210,89	3.216,11	3.229,64	3.255,70	3.249,66	3.281,74	2,2
Landeskrankenanstalten							
Beamtinnen und Beamte	8,58	8,00	6,83	6,00	5,08	4,00	-53,4
Vertragsbedienstete	5.594,95	6.160,75	6.239,27	6.330,53	6.411,92	6.527,93	16,7
Summe	5.603,53	6.168,75	6.246,10	6.336,53	6.417,00	6.531,93	16,6²

Summe Beamtinnen und Beamte	1.186,71	1.225,55	1.248,31	1.278,55	1.258,46	1.262,68	6,4
Summe Vertragsbedienstete	7.627,71	8.159,31	8.227,43	8.313,68	8.408,20	8.550,99	12,1
Summe Bedienstete	8.814,42	9.384,86	9.475,74	9.592,23	9.666,66	9.813,67	11,3

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Tirol						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen und Beamte	68,93	71,31	72,93	77,13	78,27	80,64	17,0
Vertragsbedienstete	70,71	70,42	74,18	72,43	74,34	76,02	7,5
sonstige Ausgaben	30,99	31,49	33,94	42,85	44,44	44,39	43,2
Summe	170,63	173,22	181,06	192,40	197,05	201,04	17,8
Landeskrankenanstalten¹							
Beamtinnen und Beamte	0,58	0,54	0,49	0,45	0,41	0,35	-39,7
Vertragsbedienstete	236,67	263,18	274,58	283,01	302,03	320,69	35,5
sonstige Ausgaben	67,89	66,10	70,03	72,56	77,31	81,27	19,7
Summe	305,14	329,82	345,09	356,03	379,75	402,32	31,8²
Summe Ausgaben	475,77	503,04	526,15	548,43	576,80	603,36	26,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Daten der Ausgaben 2011 bis 2015 hat der RH den Landesrechnungsabschlüssen entnommen; aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften und unterschiedlicher Abgrenzungsmodalitäten kann es zu Abweichungen im Vergleich zu den TILAK Jahresabschlüssen kommen.

² Das Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol wurde 2011 in das Landeskrankenhaus Hall integriert; dies galt auch für die rd. 548,85 VBÄ an Gemeinde(verbands)personal.

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsabschlüsse 2011 bis 2015; TILAK—Jahresabschluss 2010

⁸ Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK)

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung stieg von 2010 bis 2015 von 3.210,89 VBÄ auf 3.281,74 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 2,2 %. Dabei stieg die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.178,13 VBÄ um 6,8 % auf 1.258,68 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten sank von 2.032,76 VBÄ um 0,5 % auf 2.023,06 VBÄ. Bei den Landesbeamtinnen und –beamten war die Anzahl der neu begründeten öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisse in Summe größer als die Anzahl an Ruhestandsversetzungen.

Der Stand an Landesbediensteten in den Landeskrankenanstalten erhöhte sich von 2010 bis 2015 von 5.603,53 VBÄ auf 6.531,93 VBÄ; dies entsprach einer Erhöhung um 16,6 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Tirol stieg von 2010 bis 2015 von 8.814,42 VBÄ auf 9.813,67 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 11,3 %. Dabei stieg die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 1.186,71 VBÄ um 6,4 % auf 1.262,68 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 7.627,71 VBÄ um 12,1 % auf 8.550,99 VBÄ.

49.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landesbediensteten in Tirol von 2010 bis 2015 um 11,3 % fest; die Erhöhung der Gesamtanzahl an Bediensteten betraf zu 2,2 % Bedienstete der Landesverwaltung und zu 16,6 % Bedienstete der Landeskrankenanstalten.

49.3 (1) Die Tiroler Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erhöhung der Anzahl von öffentlich–rechtlichen Bediensteten (in der Landesverwaltung) auf Grundlage der RH–Empfehlung aus dem Jahre 2008, nämlich (allfällige) Übernahmen in ein öffentlich–rechtliches Dienstverhältnis frühestmöglich durchzuführen, begründet wäre. So wären in den Jahren 2010 und 2011 die Kontingente für Übernahmen in ein öffentlich–rechtliches Dienstverhältnis vorgezogen worden.

(2) Die Tiroler Landesregierung merkte zu den Bediensteten in den Krankenanstalten an, dass insbesondere bei der Tirol Kliniken GmbH seit 1981 keine Übernahme in das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis mehr erfolge, sodass es schon in aller nächster Zukunft keine Beamtinnen und Beamten in diesem Bereich mehr geben werde.

(3) Bezüglich der Erhöhung der Anzahl an Landesbediensteten in den Landeskrankenanstalten um 16,6 % wies die Tiroler Landesregierung darauf hin, dass mit 1. Jänner 2011 das gesamte ehemalige Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, dessen Träger vormals der entsprechende Gemeindeverband war, in das Landeskrankenhaus Hall integriert worden sei. Dadurch sei es zu einer Verschiebung von

rd. 548,85 VBÄ an Gemeinde(verbands)personal zu Personal der Landeskrankenanstalten und damit zu Personal des Landes Tirol gekommen.

49.4

(1) Der RH stellte gegenüber der Tiroler Landesregierung klar, dass er lediglich die Erhöhung der Anzahl der Landesbediensteten in der Landesverwaltung um 2,2 % bzw. in den Landeskrankenanstalten um 16,6 % festgestellt hatte. Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung hatte er nicht deren Pragmatisierung hervorgehoben, sondern den Umstand, dass die Anzahl der Pragmatisierungen höher war als die der Ruhestandsversetzungen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass sich der Pragmatisierungsstopp in den Tirol Kliniken in der im Bericht beschriebenen sinkenden Anzahl an Beamtinnen und Beamten widerspiegelt.

(3) Der RH merkte an, dass er in seinem Bericht die Erhöhung der Anzahl der Bediensteten in den Landeskrankenanstalten nicht beurteilt, sondern lediglich den Anstieg dargestellt hat. Im Sinne der Transparenz hat der RH die Übernahme des Bezirkskrankenhauses nunmehr in einer Fußnote zur Tabelle ergänzt. Der RH verwies allerdings darauf, dass bei Nichtberücksichtigung der rd. 548,85 aus dem ehemaligen Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol hinzugekommenen VBÄ dennoch ein Anstieg an Bediensteten in den Landeskrankenanstalten von rd. 7 % zu verzeichnen war.

50.1

Die Ausgaben für die Tiroler Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 475,77 Mio. EUR auf 603,36 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 26,8 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 170,63 Mio. EUR auf 201,04 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 17,8 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 68,93 Mio. EUR um 17,0 % auf 80,64 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 70,71 Mio. EUR um 7,5 % auf 76,02 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Landesbedienstete in den Landeskrankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 305,14 Mio. EUR auf 402,32 Mio. EUR; das entsprach einer Erhöhung um 31,8 %.

50.2

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 17,8 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,3 %. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtan-

zahl an Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung um 6,8 %, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Tiroler Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 26,8 % war insbesondere auf den Anstieg der Personalausgaben in den Krankenanstalten um 31,8 % zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben des Landes Vorarlberg

51 Für die Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für Landesbeamtinnen und –beamte das gesetzliche Pensionsalter (für den Übertritt in den Ruhestand durch Erklärung) von 61,5 auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1954 bis 1960. Die Arten der Versetzung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Korridor pension, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

52.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 70 Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und –beamten (69 aus der Landesverwaltung und eine aus den Landeskrankenanstalten). Rund 44,3 % davon nahmen die Sonderregelung langer beitragsgedeckter Dienstzeit in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug hierbei 60,5 Jahre. Rund 8,6 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 54,3 Jahre. Rund 41,4 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des landesgesetzlichen Pensionsalters; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug dabei 61,8 Jahre. Vier Beamtinnen und Beamte, das waren 5,7 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,2 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beamten in Vorarlberg zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 60,7 Jahren.

Tabelle 21: Pensionsantritte und Pensionsstand der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten

Landesbeamtinnen und –beamte der Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten ¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	2 (11,8 %) 65,1	–	1 (9,1 %) 65,4	–	–	1 (25,0 %) 65,0	4 (5,7 %) 65,2
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	5 (29,4 %) 61,7	7 (50,0 %) 62,2	4 (36,4 %) 61,5	7 (43,8 %) 61,6	4 (50,0 %) 61,9	2 (50,0 %) 61,6	29 (41,4 %) 61,8
Dienstunfähigkeit	1 (5,9 %) 55,0	–	1 (9,1 %) 48,6	2 (12,5 %) 55,2	1 (12,5 %) 63,3	1 (25,0 %) 48,4	6 (8,6 %) 54,3
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	9 (52,9 %) 60,5	7 (50,0 %) 60,5	5 (45,5 %) 60,0	7 (43,8 %) 60,4	3 (37,5 %) 61,0	–	31 (44,3 %) 60,5
Korridormodell	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtanzahl der Pensionierungen	17 (100 %) 61,0	14 (100 %) 61,3	11 (100 %) 60,0	16 (100 %) 60,3	8 (100 %) 61,8	4 (100 %) 59,1	70 (100 %) 60,7
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Pensionsstand (per 31. Dezember)	370	384	390	395	391	389	5,1
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	23,48	24,21	25,44	26,23	27,29	27,57	17,4
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	3,79	3,74	3,82	3,88	3,88	3,92	3,4
Netto–Pensionsausgaben	19,69	20,47	21,62	22,36	23,42	23,65	20,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ In den Landeskrankenanstalten lagen ab 2013 nur noch vertragliche Dienstverhältnisse vor.

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

52.2

Der RH stellte (im Vergleich mit den anderen Ländern) anerkennend fest, dass rd. 47,1 % der Ruhestandsversetzungen der Landesbeamtinnen und –beamten ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bzw. der Alterspension erfolgten. Der RH hielt kritisch fest, dass sich für Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamte der Übergangszeitraum des sich schrittweise erhöhenden gesetzlichen Pensionsalters bis zum Geburtsjahrgang 1960 erstreckte. Hiedurch war 2010 bis 2015 in Vorarl-

berg auch bei der Ruhestandsversetzungsart gesetzliches Pensionsalter das durchschnittliche Pensionsalter mit 61,8 geringer als jenes der Korridor pension beim Bund.

53.1 Die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 370 auf 389; dies entsprach einer Steigerung um 5,1 %. In dieser Anzahl waren lediglich zwei ehemalige Beamtinnen und Beamte der Landeskrankenhäuser enthalten. Die Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 23,48 Mio. EUR auf 27,57 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,4 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,3 %.

53.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 20,1 % — das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,7 % — gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –bezieherinnen und — systemimmanent — auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landesbeamtinnen und –beamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete des Landes Vorarlberg

54.1 Vorarlberg setzte Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) im Bereich der Landesverwaltung und in den Landeskrankenhäusern⁹ ein. In den Landeskrankenhäusern waren die Landesbediensteten in vertraglichen Dienstverhältnissen beschäftigt.

⁹ Die Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft (KHBG) ist die Betreibergesellschaft der Landeskrankenhäuser.

Tabelle 22: Bedienstete des Landes Vorarlberg

Landesbedienstete Vorarlberg	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
	Anzahl der aktiven Bediensteten Vorarlberg						
Landesverwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamten und Beamte	330,50	314,00	303,05	290,50	279,80	276,40	-16,4
Vertragsbedienstete	1.130,79	1.159,95	1.196,48	1.230,13	1.277,14	1.309,62	15,8
Summe	1.461,29	1.473,95	1.499,53	1.520,63	1.556,94	1.586,02	8,5
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamte	1	1	1	0	0	0	–
Vertragsbedienstete	2.945,93	2.972,78	3.024,81	3.123,28	3.236,82	3.263,86	10,8
Summe	2.946,93	2.973,78	3.025,81	3.123,28	3.236,82	3.263,86	10,8

Summe Beamten und Beamte	331,50	315,00	304,05	290,50	279,80	276,40	-16,6
Summe Vertragsbedienstete	4.076,72	4.132,73	4.221,29	4.353,41	4.513,96	4.573,48	12,2
Summe Bedienstete	4.408,22	4.447,73	4.525,34	4.643,91	4.793,76	4.849,88	10,0

	Ausgaben der aktiven Bediensteten Vorarlberg						
Landesverwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamten und Beamte	29,46	28,93	29,27	29,43	29,24	29,42	-0,1
Vertragsbedienstete	52,51	54,56	57,50	61,28	64,80	68,73	30,9
sonstige Ausgaben	17,53	18,05	18,88	20,50	21,10	22,27	27,0
Summe	99,50	101,53	105,65	111,21	115,14	120,42	21,0
Landeskrankenanstalten							
Beamten und Beamte	0,11	0,11	0,12	0,08	0	0	–
Vertragsbedienstete	142,24	145,81	155,37	167,39	187,37	193,57	36,1
sonstige Ausgaben	38,90	40,95	42,47	47,63	53,28	54,49	40,1
Summe	181,25	186,88	197,95	215,10	240,65	248,06	36,9
Summe Ausgaben	280,75	288,41	303,60	326,31	355,79	368,48	31,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Der Stand an Landesbediensteten in der Landesverwaltung stieg von 2010 bis 2015 von 1.461,29 VBÄ auf 1.586,02 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 8,5 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 330,50 VBÄ um 16,4 % auf 276,40 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 1.130,79 VBÄ um 15,8 % auf 1.309,62 VBÄ.

Der Stand an Landesbediensteten in den Krankenanstalten erhöhte sich von 2010 bis 2015 von 2.946,93 VBÄ auf 3.263,86 VBÄ; dies entsprach einer Erhöhung um 10,8 %.

Der Gesamtstand an Landesbediensteten in Vorarlberg stieg von 2010 bis 2015 von 4.408,22 VBÄ auf 4.849,88 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 10,0 %. Dabei sank die Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten von 331,50 VBÄ um 16,6 % auf 276,40 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 4.076,72 VBÄ um 12,2 % auf 4.573,48 VBÄ.

54.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 8,5 % in der Landesverwaltung und um 10,8 % in den Landeskrankenanstalten fest; in Summe ergab sich in Vorarlberg eine Personalerhöhung um 10,0 %.

55.1 Die Ausgaben für die Vorarlberger Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 280,75 Mio. EUR auf 368,48 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 31,3 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 99,50 Mio. EUR auf 120,42 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 21,0 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung von 29,46 Mio. EUR um 0,1 % auf 29,42 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Landesverwaltung stiegen von 52,51 Mio. EUR um 30,9 % auf 68,73 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Landesbedienstete der Krankenanstalten stiegen von 2010 bis 2015 von 181,25 Mio. EUR auf 248,06 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 36,9 %.

55.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Landesverwaltung von 2010 bis 2015 um 21 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,9 %. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtanzahl an Bediensteten der Landesverwaltung um 8,5 %, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Vorarlberger Landesbediensteten von 2010 bis 2015 um 31,3 % war insbesondere auf jene in den Krankenanstalten um 36,9 % zurückzuführen.

Pensionsstand und –ausgaben der Stadt Wien

56 Für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien galt die Alterspension ab 65 Jahren; der Übergangszeitraum, in dem für die Beamtinnen und Beamten das gesetzliche Pensionsalter von 60 zuerst auf 61,5, dann auf 65 stieg, erstreckte sich von den Geburtsjahrgängen 1950 bis 1955.

Die Arten der Versetzung der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand entsprachen mit der Alterspension, der Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter, der Dienstunfähigkeit und der langen beitragsgedeckten Dienstzeit grundsätzlich jenen des Bundes.

Unterschiedlich war, dass Beamtinnen und Beamte einen vorzeitigen Ruhestand (Vorruhestandsregelung) ab 60 (mit Abschlägen von 4 Prozentpunkten pro Jahr) beantragen konnten.

Bei der langen ruhegenussfähigen Dienstzeit (Hacklerregelung) waren Abschläge von 3,36 Prozentpunkten gegenüber dem Regelpensionsalter vorgesehen; die dafür erforderliche Gesamtdienstzeit belief sich im Endausbau der Reform auf 45 Jahre.

Zusätzlich war in der Stadt Wien eine Ruhestandsversetzung aufgrund von Organisationsänderungen möglich. Hierbei wurden Beamtinnen und Beamte von Amts wegen ab dem 55. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt, wenn deren Dienstleistung durch Änderung der Organisation entbehrlich war und sie nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden konnten.

57.1 In den Jahren 2010 bis 2015 erfolgten 4.568 Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (902 aus der Verwaltung und 3.666 aus den Bereichen Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr und Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen). Rund 10,4 % davon nahmen die Regelung der langen ruhegenussfähigen Dienstzeit (Hacklerregelung) in Anspruch; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 60,7 Jahre. Rund 50,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt); das zugehörige Pensionsantrittsalter belief sich auf 54,2 Jahre. Die Pensionsantrittsart vorzeitiger Ruhestand wurde zu 18,1 % in Anspruch genommen; das Pensionsantrittsalter belief sich auf 60,4 Jahre. Rund 18,0 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters; das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 61,5 Jahre. 105 Beamtinnen und Beamte, das waren 2,3 % aller Ruhestandsversetzungen, erreichten die Alterspension mit einem Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 65,3 Jahren. In Summe erreichten die Beamtinnen und Beam-

ten der Stadt Wien zwischen 2010 und 2015 ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 57,6 Jahren.

Die Höhe der prozentuellen Anteile der Pensionsantrittsarten nur auf die Verwaltung (Magistrat Wien) bezogen (902 Ruhestandsversetzungen) entsprach jener der gesamten Stadt Wien. Da innerhalb der Verwaltung prozentuell weniger Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit vorlagen, erreichte die Verwaltung in Summe ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 58,1 Jahren (siehe Anhang II).

Tabelle 23: Pensionsantritte und Pensionsstand der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien

Beamtinnen und Beamte ¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
	durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	9 (1,2 %) 65,1	14 (1,9 %) 65,1	13 (1,8 %) 65,1	27 (3,2 %) 65,4	20 (2,7 %) 65,2	22 (3,0 %) 65,7	105 (2,3 %) 65,3
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	249 (33,6 %) 60,7	175 (23,8 %) 61,1	128 (16,6 %) 61,8	110 (13,2 %) 62,2	87 (11,6 %) 62,4	75 (10,2 %) 62,9	824 (18,0 %) 61,5
Dienstunfähigkeit	390 (52,6 %) 53,6	347 (47,2 %) 54,2	380 (49,4 %) 53,5	409 (48,9 %) 54,1	385 (51,3 %) 54,7	380 (51,6 %) 55,2	2.291 (50,2 %) 54,2
ruhegenussfähige Dienstzeit erreicht (Hacklerregelung)	57 (7,7 %) 60,1	111 (15,1 %) 60,3	110 (14,3 %) 60,4	72 (8,6 %) 60,9	69 (9,2 %) 61,3	58 (7,9 %) 61,5	477 (10,4 %) 60,7
Vorruhestandsregelung Wien (60 Jahre/keine wichtigen dienstlichen Interessen)	32 (4,3 %) 60,1	87 (11,8 %) 60,1	137 (17,8 %) 60,2	210 (25,1 %) 60,2	188 (25,0 %) 60,4	173 (23,5 %) 60,7	827 (18,1 %) 60,4
Organisationsänderung	4 (0,5 %) 57,3	1 (0,1 %) 55,7	1 (0,1 %) 57,0	8 (1,0 %) 57,9	2 (0,3 %) 58,9	28 (3,8 %) 57,9	44 (1,0 %) 57,8
Gesamtanzahl der Pensionierungen	741 (100 %) 57,0	735 (100 %) 57,7	769 (100 %) 57,2	836 (100 %) 57,7	751 (100 %) 57,9	736 (100 %) 58,2	4.568 (100 %) 57,6
Pensionsstandsdaten (Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie Hinterbliebene)							Änderung 2010 bis 2015
	Anzahl						
	in %						
Pensionsstand (per 31. Dezember)	21.294	21.503	21.674	21.926	22.095	22.261	4,5
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	685,95	687,20	715,61	735,72	759,77	780,91	13,8
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	141,81	140,15	139,74	138,51	136,73	137,28	-3,2
Netto-Pensionsausgaben	544,15	547,05	575,87	597,22	623,04	643,64	18,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Magistrat, Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen

Quelle: Magistrat Wien

57.2

Der RH stellte kritisch fest, dass insgesamt 79,7 % der Ruhestandsversetzungen der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien gegenüber dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. der Alterspension vorzeitig erfolgten. Der RH kritisierte, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien sich auf nur 57,6 Jahre belief.

Der RH kritisierte weiters, dass 50,2 % der Ruhestandsversetzungen der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien zwischen 2010 und 2015 aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) erfolgten. Darin waren die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung, aber auch jene in den Bereichen Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr und Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen enthalten. Wenngleich somit auch Bedienstetengruppen mit erhöhter körperlicher Belastung enthalten waren, erfordert eine über sechs Jahre gleichbleibende, durchschnittlich 50%ige krankheitsbedingte Frühpensionierungsquote umgehend Gegenmaßnahmen.

Der RH empfahl der Stadt Wien,

- Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten zu entwickeln,
- Maßnahmen zur lückenlosen Begleitung und Kontrolle der Ruhestandsversetzungsverfahren sicherzustellen und
- Arbeitszeitmodelle für ältere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auszuarbeiten.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Stadt Wien war mit 58,1 Jahren um 0,5 Jahre höher, dennoch blieb es geringer als der Durchschnitt der Länder.

Der RH kritisierte, dass 40 % der Ruhestandsversetzungen der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Stadt Wien (siehe Anhang II) zwischen 2010 und 2015 aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) erfolgten. Da diese Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung tätig waren, war dieses hohe Ausmaß nicht durch eine körperlich außergewöhnlich belastende Tätigkeit zu begründen und daher für den RH nicht nachvollziehbar.

57.3

Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits folgende Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten umgesetzt seien:

- Diensterleichterung (nach längerem Krankenstand auf Empfehlung der Arbeitsmedizin eine Erleichterung bei der Dienstverrichtung oder Reduktion der Arbeitszeit),
- betriebliches Eingliederungsmanagement (persönliche Beratungen im beruflichen, gesundheitlichen und sozialen Kontext sowie Moderation und Mediation),
- berufliche Gesundheitsförderung (Burnout-Prävention, Ergonomie und Bewegung, Gesunde Ernährung am Arbeitsplatz, Suchtprävention, Beruf 50 plus, Productive Ageing).

Diese Maßnahmen würden evaluiert und die Entwicklung weiterer diesbezüglicher Angebote werde geprüft.

(2) Weiters teilte der Wiener Stadtsenat mit, die Empfehlungen des RH, Maßnahmen zur lückenlosen Begleitung und Kontrolle der Ruhestandsversetzungsverfahren sicherzustellen und Arbeitszeitmodelle für ältere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auszuarbeiten, zu evaluieren.

57.4 Der RH begrüßte die Maßnahmen der Stadt Wien zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten. Er stellte aber nochmals fest, dass in Anbetracht der sehr hohen Anzahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen die Begleitung und Kontrolle der zugehörigen Ruhestandsversetzungsverfahren notwendig sind.

58.1 Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien im Ruhestand einschließlich Versorgungsgenussbezieherinnen und –bezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2010 bis 2015 von 21.294 auf 22.261; dies entsprach einer Steigerung um 4,5 %.

Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2010 bis 2015 von 685,95 Mio. EUR auf 780,91 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 13,8 % bzw. einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,6 %.

58.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2010 bis 2015 um 18,3 % — das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 3,4 % — stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbezieherinnen und –beziehern und — systemimmanent — auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Bedienstete der Stadt Wien

59.1 Wien setzte Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) einerseits im Bereich der Verwaltung (Magistrat), andererseits in den Bereichen Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr und Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen ein.

Tabelle 24: Bedienstete der Stadt Wien

Bedienstete Stadt Wien	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Anzahl der aktiven Bediensteten der Stadt Wien							
Verwaltung	in VBÄ (per 31. Dezember)						in %
Beamtinnen und Beamte	5.292,33	5.147,19	5.014,91	4.882,33	4.845,54	4.739,25	-10,5
Vertragsbedienstete	5.406,44	5.491,52	5.763,27	5.921,80	6.123,38	6.308,94	16,7
Summe	10.698,77	10.638,71	10.778,18	10.804,13	10.968,92	11.048,19	3,3
Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen							
Beamtinnen und Beamte	16.413,75	15.922,06	15.381,52	14.772,25	14.238,12	13.771,65	-16,1
Vertragsbedienstete	29.702,97	29.703,59	30.095,78	30.585,42	31.232,34	31.893,08	7,4
Summe	46.116,73	45.625,65	45.477,30	45.357,67	45.470,47	45.664,73	-1,0

Summe Beamtinnen und Beamte	21.706,08	21.069,25	20.396,43	19.654,57	19.083,66	18.510,90	-14,7
Summe Vertragsbedienstete	35.109,42	35.195,12	35.859,05	36.507,22	37.355,72	38.202,02	8,8
Summe Bedienstete	56.815,49	56.264,36	56.255,48	56.161,80	56.439,39	56.712,92	-0,2

	Ausgaben der aktiven Bediensteten der Stadt Wien						
Verwaltung	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen und Beamte	270,48	268,10	270,38	269,75	273,68	275,17	1,7
Vertragsbedienstete	189,68	200,44	211,98	223,96	236,15	249,20	31,4
sonstige Ausgaben	71,84	73,41	76,54	80,13	83,66	87,25	21,5
Summe	532,00	541,95	558,91	573,84	593,48	611,62	15,0
Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen							
Beamtinnen und Beamte	775,02	764,51	765,21	749,77	744,07	744,13	-4,0
Vertragsbedienstete	1.073,21	1.111,04	1.153,07	1.187,86	1.238,47	1.304,87	21,6
sonstige Ausgaben	337,99	345,41	355,50	364,54	377,05	393,44	16,4
Summe	2.186,22	2.220,96	2.273,78	2.302,17	2.359,60	2.442,43	11,7
Summe Ausgaben	2.718,22	2.762,91	2.832,69	2.876,00	2.953,08	3.054,06	12,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Magistrat Wien

Der Stand an Bediensteten in der Verwaltung stieg von 2010 bis 2015 von 10.698,77 VBÄ auf 11.048,19 VBÄ; das entsprach einer Erhöhung um 3,3 %. Dabei sank die Anzahl der Beamtinnen und Beamten von 5.292,33 VBÄ um 10,5 % auf 4.739,25 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 5.406,44 VBÄ um 16,7 % auf 6.308,94 VBÄ.

Der Stand an Bediensteten der Bereiche Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr und Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen reduzierte sich von 2010 bis 2015 von 46.116,73 VBÄ auf 45.664,73 VBÄ; dies entsprach einer Reduzierung um 1,0 %.

Der Gesamtstand an Bediensteten der Stadt Wien sank von 2010 bis 2015 von 56.815,49 VBÄ auf 56.712,92 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 0,2 %. Dabei sank die Anzahl der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien von 21.706,08 VBÄ um 14,7 % auf 18.510,90 VBÄ, die Anzahl der Vertragsbediensteten stieg von 35.109,42 VBÄ um 8,8 % auf 38.202,02 VBÄ.

59.2

Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Bediensteten der Stadt Wien von 2010 bis 2015 in der Verwaltung um 3,3 % bzw. eine Reduzierung in den übrigen genannten Bereichen um 1,0 % fest. In Summe erreichte die Stadt Wien eine Personalreduzierung von 0,2 %.

60.1

Die Ausgaben für Bedienstete der Stadt Wien (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Dienstgeberbeiträge und Sonstiges) stiegen von 2010 bis 2015 von 2.718,22 Mio. EUR auf 3.054,06 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 12,4 %.

Die Ausgaben für Bedienstete der Verwaltung stiegen von 2010 bis 2015 von 532,00 Mio. EUR auf 611,62 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um 15,0 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Beamtinnen und Beamte der Verwaltung von 270,48 Mio. EUR um 1,7 % auf 275,17 Mio. EUR. Die Ausgaben für Vertragsbedienstete der Verwaltung stiegen von 189,68 Mio. EUR um 31,4 % auf 249,20 Mio. EUR.

Die Ausgaben für die Bediensteten der Bereiche Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr und Rettung, Kindergärten, Soziales und Wiener Wohnen stiegen von 2010 bis 2015 von 2.186,22 Mio. EUR auf 2.442,43 Mio. EUR; das entsprach einer Erhöhung um 11,7 %.

60.2

Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Verwaltung von 2010 bis 2015 um 15,0 % fest; das entsprach einer jährlichen Steigerung (einschließlich Zinseszinsseffekt) von 2,8 %. Die Erhöhung der Ausgaben war neben der Erhöhung der Anzahl an Bediensteten um 3,3 %, auch auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Ausgaben für Bedienstete der Stadt Wien von 2010 bis 2015 um 12,4 %, setzte sich aus den Erhöhungen in der Verwaltung um 15,0 % und der Erhöhung in den übrigen Bereichen um 11,7 % zusammen.

Schlussempfehlungen

61 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wien

- (1) Um eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit aufgrund der mehrheitlich krankheitsbedingten Frühpensionierungen zu erhalten, wären strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die (individuelle) Ruhestandsversetzungen verursachten, zu führen. (TZ 14)
- (2) Aufgrund einer über sechs Jahre gleichbleibenden, durchschnittlichen 50%igen krankheitsbedingten Frühpensionsquote wären
 - Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten zu entwickeln,
 - Maßnahmen zur lückenlosen Begleitung und Kontrolle der Ruhestandsversetzungsverfahren sicherzustellen und
 - Arbeitszeitmodelle für ältere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auszuarbeiten. (TZ 57)

Kärnten

- (3) Die Gründe für die 70 krankheitsbedingten (der 2010 insgesamt 88) Ruhestandsversetzungen wären zu erheben. Dazu wäre beispielsweise die Interne Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung mit der Einzelfallüberprüfung und Berichterstattung zu beauftragen, ob 2010 der Vollzug der zugehörigen Verwaltungsverfahren betreffend die Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit (80 % aller Ruhestandsversetzungen) ordnungsgemäß erfolgte und ob die Entscheidung der Dienstbehörde hinsichtlich der Dienstunfähigkeit durch von der Dienstbehörde in Auftrag gegebene fachärztliche Gutachten gesichert war. (TZ 22)

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- (4) Die bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (mit der Folge einer Steigerung des Pensionsantrittsalters und einer Senkung des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit) wären auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren, gegebenenfalls zu überarbeiten und anzupassen. (TZ 11)
- (5) Da eine Vergleichbarkeit der in den Ländern geführten durchschnittlichen Krankenstandstage von 2010 bis 2015 nicht gegeben war, wären Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für die Bediensteten der Länder bzw. der Stadt Wien auszuarbeiten. Für die einheitliche Erfassung und Zählung der Anzahl an Krankenstandsfällen und –tagen pro Jahr wäre es erforderlich, dass beispielsweise
- Kurzzeitkrankenstandsfälle und –tage erfasst, aber separat ausgewiesen werden können,
 - die Krankenstände von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten gemeinsam erfasst, aber getrennt ausgewiesen werden können,
 - Wochenende und Feiertage einheitlich behandelt werden,
 - eine gesonderte Datenauswertung für die Bedienstetengruppen „Verwaltung“ und „übrige Bereiche“ möglich wird und
 - eine einheitliche Erfassung und Zählung der Krankenstandstage für Teilzeiterkräfte mit geblockter Arbeitszeit vorgesehen wird. (TZ 13)

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg

- (6) In Abhängigkeit von der Entwicklung der Inanspruchnahme der Pensionsantrittsart Dienstunfähigkeit wären langfristig strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit verursachten, zu führen. (TZ 14)

BKA, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- (7) Bei einer künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen wären vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorzusehen. **(TZ 8)**

- (8) Es wären auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand zu prüfen. Im Hinblick auf die bestehende Regelung zur Korridorpension ab 62 Jahren sollte den Bediensteten des Aktivstands eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (bei entsprechend reduziertem Gehalt) ab dem 62. Lebensjahr ermöglicht werden. **(TZ 12)**

Anhang I: Daten der Landesverwaltung Niederösterreich

Tabelle A: Pensionsantritte der Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung Niederösterreich

Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung ¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	2 (1,9 %) 65,8	2 (2,3 %) 65,6	–	–	2 (2,0 %) 65,8	1 (0,9 %) 65,2	7 (1,2 %) 65,6
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	24 (22,6 %) 62,8	22 (25,3 %) 62,9	21 (24,7 %) 64,0	22 (19,6 %) 63,0	8 (8,0 %) 63,8	11 (9,6 %) 63,7	108 (17,9 %) 63,3
Korridormodell	–	–	–	–	1 (1,0 %) 62,1	4 (3,5 %) 62,2	5 (0,8 %) 62,2
Dienstunfähigkeit	16 (15,1 %) 54,3	14 (16,1 %) 54,5	10 (11,8 %) 52,7	10 (8,9 %) 55,1	10 (10,0 %) 53,2	7 (6,1 %) 53,2	67 (11,1 %) 54,0
lange beitragsgedeckte Dienstzeit (60/40=Hacklerregelung–ALT)	46 (43,4 %) 60,3	41 (47,1 %) 60,5	48 (56,5 %) 60,2	72 (64,3 %) 60,4	76 (76,0 %) 60,3	92 (80,0 %) 60,4	375 (62,0 %) 60,4
Vorruhestandsregelung Niederösterreich	18 (17,0 %) 58,9	8 (9,2 %) 59,3	6 (7,1 %) 59,4	8 (7,1 %) 60,4	3 (3,0 %) 60,4	–	43 (7,1 %) 59,4
Gesamtanzahl der Pensionierungen	106 (100 %) 59,8	87 (100 %) 60,1	85 (100 %) 60,2	112 (100 %) 60,5	100 (100 %) 60,0	115 (100 %) 60,4	605 (100 %) 60,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Landesverwaltung (ohne Landeskrankenanstalten, Landeskindergärten, Landesjugendheime, Landespflegeheime, Landesfeuerwehrschule)

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Anhang II: Daten der Verwaltung der Stadt Wien

Tabelle B: Pensionsantritte der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Stadt Wien

Beamtinnen und Beamte der Verwaltung ¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010 bis 2015
Versetzungen von Beamtinnen und Beamten der Verwaltung in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %) durchschnittliches Pensionsantrittsalter						
Alterspension	1 (0,6 %) 65,0	6 (3,7 %) 65,1	2 (1,5 %) 65,0	5 (3,1 %) 65,2	3 (2,1 %) 65,0	5 (3,4 %) 65,1	22 (2,4 %) 65,1
Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	79 (50,6 %) 60,7	43 (26,5 %) 61,1	34 (24,8 %) 61,9	29 (18,2 %) 62,5	30 (21,3 %) 62,4	25 (17,0 %) 62,9	240 (26,6 %) 61,6
Dienstunfähigkeit	56 (35,9 %) 52,4	54 (33,3 %) 53,0	60 (43,8 %) 52,8	70 (44,0 %) 52,9	58 (41,1 %) 54,2	63 (42,9 %) 55,2	361 (40,0 %) 53,4
ruhegenussfähige Dienstzeit erreicht (Hacklerregelung)	19 (12,2 %) 60,1	46 (28,4 %) 60,3	22 (16,1 %) 60,4	21 (13,2 %) 61,0	19 (13,5 %) 61,4	19 (12,9 %) 61,4	146 (16,2 %) 60,7
Vorruhestandsregelung Wien (60 Jahre/keine wichtigen dienstlichen Interessen)	1 (0,6 %) 60,1	13 (8,0 %) 60,1	19 (13,9 %) 60,3	32 (20,1 %) 60,3	30 (21,3 %) 60,5	34 (23,1 %) 60,5	129 (14,3 %) 60,4
Organisationsänderung	–	–	–	2 (1,3 %) 60,0	1 (0,7 %) 58,9	1 (0,7 %) 55,8	4 (0,4 %) 58,7
Gesamtanzahl der Pensionierungen	156 (100 %) 57,7	162 (100 %) 58,3	137 (100 %) 57,5	159 (100 %) 57,7	141 (100 %) 58,5	147 (100 %) 58,9	902 (100 %) 58,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Magistrat (ohne Krankenanstaltenverbund, Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Kindergärten, Soziales, Wiener Wohnen)

Quelle: Magistrat Wien

R
—
H

